
Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 6. und 7. März 2012 werden die Personalratswahlen auf allen schulischen Ebenen durchgeführt. Für den Schulbereich heißt es, dass Personalräte 2012 auf den drei Ebenen gewählt werden:

- Die Schulpersonalräte auf der Ebene der einzelnen Schule
- Die Schulbezirkspersonalräte bei den vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde
- Der Schulhauptpersonalrat auf der Ebene des Kultusministeriums.

Seit der letzten Wahl 2008 haben die Aufgaben für alle Personalräte weiter zugenommen. Hier sei nur auf die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf die Schulen und Seminare hingewiesen. Beginnend und am weitesten umgesetzt bei den Berufsbildenden Schulen und gefolgt von Gymnasien und Gesamtschulen haben die Schulpersonalräte eine stärkere Bedeutung erfahren. Mit dieser erweiterten Aufgabenstellung ist aber keine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte und vor allem bisher keine Erhöhung des Freistellungsumfangs verbunden. Die GEW wird auch weiterhin mit Nachdruck in dieser Frage für eine Verbesserung der Situation eintreten.

Da weiterhin viel Entscheidungen in der Landesschulbehörde verbleiben bzw. dort maßgeblich vorbereitet werden, ist es unerlässlich, die Schulbezirkspersonalräte in ihrer jetzigen Struktur zu erhalten und sie als Beratungsinstanz für die Schulpersonalräte zu stärken.

Es wird also immer wichtiger, kompetente Personalräte an den Schulen zu haben. Dasselbe gilt für den Schulbezirkspersonalrat und den Schulhauptpersonalrat, die die Personalräte an den Schulen sowie die Kolleginnen und Kollegen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und beraten. Deshalb ist es unerlässlich, an allen Schulen und in den Studienseminaren die Personalratswahlen durchzuführen.

Wir hoffen, dass Euch die vorliegenden „Hilfen für Wahlvorstände“ bei der Durchführung der Wahl wieder als Leitfaden dienen und alle wichtigen Fragen beantworten. Die Anlagen sind so gestaltet, dass sie im Regelfall als Kopiervorlagen verwendet werden können. Die Wahlordnung und die entsprechenden Paragraphen des Personalvertretungsgesetzes sind im Anhang abgedruckt.

Herzlichen Dank an Ulrike Bisanz, Enno Emken, Gerhard Gömann und Burkhard Kuchernig, die die Wahlhilfen überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht haben.

Silke Beu
Referat Beamten- und Angestelltenrecht
GEW Niedersachsen

Rüdiger Heitefaut
Referat Beamten- und Angestelltenrecht
GEW Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände	6
1.1 Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalvertretung	6
1.2 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine Personalvertretung vorhanden ist	6
1.3 Rechtsstellung.....	6
2. Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände	6
3. Aufstellen des Wählerverzeichnisses	7
3.1 Wer ist wahlberechtigt?	7
3.1.1 Beschäftigung an einer Schule / im Seminar für eine Lehrerlaufbahn	7
3.1.2 Beschäftigung an mehreren Schulen.....	7
3.1.3 Abordnung an eine andere Dienststelle	8
3.1.4 Beurlaubte Beschäftigte.....	8
3.1.5 Freistellungsphase während der Altersteilzeit im Blockmodell	8
3.1.6 Geringfügig Beschäftigte.....	8
3.1.7 Nichtlehrendes Schulpersonal	8
3.1.8 Religionslehrer qua Gestellungsvertrag.....	9
3.1.9 Leiharbeitnehmer	9
3.1.10 Honorarbeschäftigte (Dienstleistungsverträge)	9
3.2 Wahlberechtigung zum SBPR und SHPR.....	9
3.3 Aktualisierung des Wählerverzeichnisses	9
3.4 Vorzeitige Personalratswahlen und Amtszeit.....	10
3.5 Umwandlung/Neugründung von Schulen	10
4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Geschlechter	11
4.1 Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder.....	11
4.2 Fachgruppen.....	11
4.3 Berücksichtigung der Geschlechter	11
4.4 Minderheitenschutz.....	12
5. Wahlausschreiben	13
5.1 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens_.....	13
5.2 Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV	13
5.3 Stimmabgabe in besonderen Fällen (Briefwahl).....	13
5.4 Auslage des Wählerverzeichnisses.....	13

Inhaltsverzeichnis

6. Wahlvorschläge	
6.1 Wer ist wählbar.....	14
6.2 Nicht wählbar sind	14
6.3 Behandlung der Wahlvorschläge	14
6.4 Nachfrist.....	15
6.5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	15
7. Stimmzettel und Wahlverfahren	15
7.1 Herstellung der Stimmzettel	15
7.2 Verhältniswahl (Listenwahl).....	16
7.3 Mehrheitswahl (Personenwahl)	16
8. Stimmabgabe	17
8.1 Im Wahlraum	17
8.2 Briefwahl	17
9. Feststellen des Wahlergebnisses	17
9.1 Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR und SHPR	18
9.2 Verhältniswahl	18
9.3 Mehrheitswahl.....	18
9.4 Bekanntgabe der Wahlergebnisse	19
9.5 Benachrichtigungen.....	19
10. Konstituierende Sitzung	19
11. Korrekturen, Einsprüche	19
12. Wahlunterlagen	19
13. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit	20
14. Verzeichnis der Anlagen bzw. Vordrucke	22
15. Auszug aus dem NPersVG	48
16. Wahlordnung	56
17. Zeitleiste	78

Hilfen für die Wahlvorstände

Vorbemerkungen

- a) Nach den Bestimmungen im 7. Kapitel der Sondervorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sind für den Schulbereich neu zu wählen:
1. die Schulpersonalräte in den Schulen [§95 (1) NPersVG],
 2. die Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren [§95 (1) NPersVG],
 3. die Schulbezirkspersonalräte bei jeder Landesschulbehörde [§95 (2) NPersVG],
 4. der Schulhauptpersonalrat im Niedersächsischen Kultusministerium [§95 (2) NPersVG].

- b) Für die Durchführung der Wahlen zu den genannten Personalvertretungen sind deshalb folgende Wahlvorstände zu bilden:
1. je einer für die Wahlen der Schulpersonalräte (WV),
 2. je einer für die Wahlen der Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren (WV),
 3. je einer für die Wahlen der Schulbezirkspersonalräte (BezirksWV),
 4. einer für die Wahl des Schulhauptpersonalrates (HauptWV).

Die unter 1. und 2. genannten Wahlvorstände haben die Aufgabe, die Wahl der Schulbezirkspersonalräte und des Schulhauptpersonalrates im Auftrage und nach den Richtlinien des BezirksWV und des HauptWV durchzuführen [§47 (5) NPersVG i.V.m. §§36 (2) und 43 WO-PersV].

- c) Die nachfolgenden Hinweise sollen die Arbeit der Mitglieder in den Wahlvorständen für die Personalratswahlen 2012 erleichtern. Der Aufbau der Wahlhilfen orientiert sich weitgehend an der Reihenfolge der von den Wahlvorständen zu erledigenden Aufgaben. Der verbindliche Terminplan ist als Anlage (vgl. S. 78) beigelegt.

- d) Um die Bekanntmachungen der drei Wahlvorstände besser unterscheiden zu können und Irrtümer bei der Stimmabgabe zu vermeiden, empfehlen wir, für die unterschiedlichen Ebenen verschiedenfarbiges Papier zu bedrucken. Bisher sind folgende Farbuordnungen getroffen worden:

Hauptwahlvorstand	blau
Bezirkswahlvorstand	gelb
Schul-/Seminarwahlvorstand	weiß.

Mustervordrucke für die Wahlen zu den Schulpersonalräten und den Auszubildendenpersonalräten sind als Anlagen beigelegt worden.

Alle Beschlüsse, Protokolle und Bekanntmachungen des WV sind im Original von allen Mitgliedern zu unterschreiben (Urteil OVG Lüneburg).

- e) Nach §1 (3) WO-PersV hat die Dienststelle den WV in jeder Weise zu unterstützen. Sie hat ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind dem WV rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, zu geben. Die Dienststelle hat dem WV das Material und bei Bedarf und nach rechtzeitiger Absprache auch eine Schreibkraft zur Erledigung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten (z.B. Wählerverzeichnis, Protokolle) zur Verfügung zu stellen.

Die Dienststelle trägt die nötigen Kosten für Porto, Telefon, Druckaufträge, Umschläge usw..

Über die Modalitäten der technischen Abwicklung sollte sich der WV rechtzeitig mit der Dienststelle verständigen. Wenn Reisekosten für Wahlvorstandsmitglieder entstehen, weil der WV auch für eine "zugeteilte Schule" [§10 (2) NPersVG] zuständig ist, müssen die Dienstreisen vorher der Schulleitung angezeigt werden.

Die Tätigkeit des WV dürfte in der Regel während der Arbeitszeit am Vormittag stattfinden. Es sollte deshalb für die Wahlvorstandsmitglieder i.S. der Bestimmung in §20 (2) NPersVG eine geregelte Freistellung ausgehandelt werden.

Andernfalls gilt für die Mitglieder in Wahlvorständen die gleiche Regelung wie für Schulpersonalratsmitglieder ohne geregelte Freistellung [§99 (4) i.V.m. §39 (2) NPersVG]. Die notwendige Versäumnis von Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im WV ist der Schulleitung/Dienststellenleitung lediglich rechtzeitig anzuzeigen. **Einer Genehmigung bedarf es nicht.**

Im folgenden Text verwendete Abkürzungen:

APR	=	Auszubildendenpersonalrat
AÜG	=	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
ArbZVO-Lehr	=	Arbeitszeitverordnung Lehrkräfte
Bezirks WV	=	Wahlvorstand für die Wahl der Schulbezirkspersonalräte
HauptWV	=	Wahlvorstand für die Wahl des Schulhauptpersonalrates
i.S.	=	im Sinne
i.V.m.	=	in Verbindung mit
NBG	=	Niedersächsisches Beamtenengesetz
NLSchB	=	Niedersächsische Landesschulbehörde
NLSP	=	Nichtlehrendes Schulpersonal
NPersVG	=	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
NSchG	=	Niedersächsisches Schulgesetz
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
SPR	=	Schulpersonalrat
SBPR	=	Schulbezirkspersonalrat
SHPR	=	Schulhauptpersonalrat
TV-L	=	Tarifvertrag der Länder
WO-PersV	=	Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen
WV	=	Wahlvorstand für die Wahl der Schulpersonalräte und der Auszubildendenpersonalräte

1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände

1.1 Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalvertretung

Zur organisatorischen Absicherung der Personalratswahlen ist es zunächst unbedingt erforderlich, dass jede im Amt befindliche Personalvertretung rechtzeitig einen Wahlvorstand (WV) einsetzt.

In Schulen mit weniger als zehn Wahlberechtigten besteht der WV aus einem Mitglied [§98 (2) NPersVG], in größeren Schulen aus einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder sollen auch Ersatzmitglieder berufen werden. Gemäß §18 (1) NPersVG hat dies bis spätestens elf Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode zu erfolgen. Wir empfehlen, den WV zu bestellen, sobald der BezirksWV darum bittet, weil er auf dessen Hilfe angewiesen ist [§47 (5) NPersVG i.V.m. §§36 (2) und 43 WO-PersV]. Wahlvorstandsmitglieder müssen im Sinne des § 18 Abs. 1 des NPersVG am Tag der Wahl wahlberechtigt sein.

1.2 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine Personalvertretung vorhanden ist

Besteht in einer Schule/einem Seminar kein SPR/APR, hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Seminarleiterin/der Seminarleiter eine Personalversammlung einzuberufen [§18 (2) NPersVG]. In ihr wird zunächst die Versammlungsleitung der Personalversammlung gewählt und danach der WV [§18 (1) NPersVG]. Im Übrigen gilt Ziff. 1.1.

1.3 Rechtsstellung

Der WV unterliegt weder Weisungen des Personalrats oder der Dienststelle, noch ist er von den Wählerinnen und Wählern abhängig. Entscheidungen des WV können nur durch Wahlanfechtungsklagen angegriffen werden.

2. Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände aller drei Ebenen (Schule/Seminar, Regionalabteilungen der Landes-schulbehörde, Kultusministerium) müssen die Namen ihrer Mitglieder rechtzeitig durch Aushang in allen Schulen/Seminaren ihres Bereiches bekannt geben [§1 (4) i.V.m. §§ 36 und 43 WO-PersV]. Die WV verwenden **Anlage Ia oder Ib**. Die Bekanntgabe des HauptWV und des BezirksWV erhalten die WV von diesen mit der Verpflichtung zum Aushang. Diese Bekanntgaben müssen vor allen weiteren Mitteilungen zum Aushang kommen.

Der Wahlvorstand kann den Beschäftigten alle Bekanntmachungen zusätzlich elektronisch zugänglich machen [§ 2 WO-PersVG].

Zusätzlich senden die WV einen Abdruck ihrer Bekanntgabe sowie einen Hinweis, an welche Adresse Mitteilungen und Pakete zu senden sind, an den BezirksWV.

3. Aufstellen des Wählerverzeichnisses

Mit Hilfe der Schulleitung/Seminarleitung stellt der WV das Wählerverzeichnis für die Wahl zum SPR/APR und den Stufenvertretungen Schulbezirkspersonalrat und Schulhauptpersonalrat auf. Für die Feststellung der Zahl ist „der Bestand der Wahlberechtigten und seine Aufteilung auf Frauen und Männer (...) zu ermitteln, der nach den (...) am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden tatsächlichen Verhältnissen (...) verlässlich vorhersehbar ist und voraussichtlich für den überwiegenden Teil der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats bestehen wird. Das gilt auch bei unbesetzten Dienstposten oder Arbeitsplätzen; im Zweifel ist die Verteilung auf Frauen und Männer und auf die einzelnen Gruppen entsprechend den am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden Anteilen vorzunehmen.“ [§3 (2) WO-PersVG]

3.1 Wer ist wahlberechtigt? (siehe Übersicht S. 20/21)

3.1.1 Beschäftigung an einer Schule oder im Studienseminar

Wahlberechtigt sind:

- **vom ersten Tage** an alle voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis (z.B. auch Feuerwehrlehrkräfte) sowie die im Landesdienst stehenden übrigen Mitarbeiter/-innen an öffentlichen Schulen.

Die Referendarinnen und Referendare sind wahlberechtigt zum Auszubildendenpersonalrat des Seminars und für den Schulbezirkspersonalrat und den Schulhauptpersonalrat [§4 (1) NPersVG].

- **nach einem Monat** Tätigkeit in der Dienststelle auch die übrigen Beschäftigten [§ 4 (2) NPersVG] (...Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, aber den Weisungen der Dienststelle unterstehen). **Aber:** Hausmeister und Schulsekretärinnen als Beschäftigte des Schulträgers wählen die Personalvertretung dieser Körperschaft (Kommune).

3.1.2 Beschäftigung an mehreren Schulen

Wahlberechtigung besteht zum Personalrat der Schule, an der der Umfang der Beschäftigung überwiegt (Stammschule). Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet sich die oder der Beschäftigte für eine Schule [§11 (2) NPersVG].

In den ersten drei Monaten der Abordnung, Teilabordnung oder der Änderung der überwiegenden Beschäftigung bleibt das Wahlrecht bei der Stammschule bestehen, unmittelbar danach ist das Wahlrecht an der neuen Schule auszuüben. **Entscheidend ist, ob am letzten Wahltag die drei Monate überschritten sind.** Das Wahlrecht in der Dienststelle erlischt, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung länger als drei Monate dauert und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren neun Monaten an die bisherige Dienststelle zurückkehrt. Satz 1 gilt beim Wechsel der überwiegenden Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend [§ 11 (4) NPersVG i.V.m. §96 (3) NPersVG]. Das Wahlrecht an der Stammschule erlischt jedoch nicht, wenn aufgrund der Abordnungsverfügung feststeht, dass die Abordnung in den folgenden neun Monaten endet [§11 (4) i.V.m. §96 (3) NPersVG].

3.1.3 Abordnung an eine andere Dienststelle

Für Fachleiterinnen und Fachleiter, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter, sowie Fortbildungsbeauftragte und Frauenbeauftragte, die mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl am Seminar tätig oder an eine Schulbehörde abgeordnet sind, gilt Nr. 3.2 mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht für die Schulpersonalvertretungen nach drei Monaten erlischt, wenn sie noch länger als neun Monate andauert.

3.1.4 Beurlaubte Beschäftigte

Das Wahlrecht erlischt, wenn die Beurlaubung länger als drei Monate dauert und feststeht, dass die/der beurlaubte Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren neun Monaten die Arbeit wieder aufnimmt [§11 (4) i.V.m. §96 (3) NPersVG]. **Ausnahme: Elternzeit nach § 62 NBG oder Urlaub aus familiären Gründen nach § 62 NBG bis zu drei Jahren [§11 (5) NPersVG].**

Lehrkräfte, die zum Dienst an **einer** Schule in freier Trägerschaft beurlaubt sind, behalten das Wahlrecht zu den Schulstufenvertretungen SBPR und SHPR.

3.1.5 Freistellungsphase während der Altersteilzeit im Blockmodell

Das Wahlrecht erlischt, wenn die Freistellungsphase beginnt.

3.1.6 Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl beschäftigt oder nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl tätig sind (z. B. Sporttrainer, Musikschullehrer/in), haben kein Wahlrecht [§92 (3) i.V.m. §4 (3) NPersVG]. Eine nebenberufliche Tätigkeit setzt voraus, dass daneben noch eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; bei nichtselbständiger Arbeit ist dies der Fall, wenn die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten ausmacht und bei selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn diese einen entsprechenden Umfang hat!

3.1.7 Nichtlehrendes Schulpersonal

Schulassistentinnen und Schulassistenten, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion, im Freizeitbereich, in der Schulsozialarbeit, an Grundschulen, an Förderschulen und in Kooperationsklassen usw. sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie im Landesdienst stehen. Die Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung gelten entsprechend (siehe Ziffer 3.1.6).

Die Wahlberechtigung von Nichtlehrendem Schulpersonal mit befristeten Dienstleistungsverträgen, Leiharbeitnehmern kann nur im konkreten Einzelfall geklärt werden.

3.1.8 Religionslehrkräfte qua Gestellungsvertrag

Katechetische Lehrkräfte haben grundsätzlich Wahlrecht, wenn sie mehr als die Hälfte der Regelstunden unterrichten. Für Ausnahmen gilt Ziffer 3.1.6.

3.1.9 Leiharbeitnehmer

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG) sind ebenfalls Beschäftigte im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Auch wenn dieser Personenkreis nicht in einem klassischen Beschäftigungsverhältnis steht, so unterliegen sie eindeutig den Weisungen der Dienststelle (Direktionsrecht), sind wahlberechtigt, können aber nicht gewählt werden.

Die Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung gelten entsprechend (siehe Ziffer 3.1.6)

3.1.10 Honorarbeschäftigte (Dienstleistungsverträge)

Sofern Honorarkräfte den Weisungen der Dienststelle unterliegen (Direktionsrecht), sind sie ebenfalls Beschäftigte im Sinne des NPersVG. Sie sind wahlberechtigt, können aber nicht gewählt werden.

Die Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung gelten entsprechend (siehe Ziffer 3.1.6).

3.2 Wahlberechtigung zum SBPR und SHPR

Jede/jeder Wahlberechtigte an Schulen wählt zum SBPR und SHPR in der Fachgruppe, in der sie/er überwiegend tätig ist. Bei gleichem Beschäftigungsumfang in verschiedenen Fachgruppen muss sich die oder der Beschäftigte für eine Fachgruppe entscheiden [§96 (I) NPersVG].

Die in der Ausbildung für Lehrerlaufbahnen stehenden Bediensteten (Anwärter/-innen, Referendare/-innen) wählen in den Fachgruppen, die den jeweils angestrebten Lehrbefähigungen entsprechen. (§ 96, Abs. 2 NPersVG). Soweit die Laufbahn nicht nur einer Fachgruppe zugeordnet werden kann, wählen sie in der Fachgruppe, die ihrem Einsatz im Unterricht zu Ausbildungszwecken am meisten entspricht.

Der WV stellt anhand des Wählerverzeichnisses die Zahl der Beschäftigten fest, die für den SBPR und SHPR wahlberechtigt sind, sowie jeweils getrennt nach Frauen und Männern deren Verteilung auf die Fachgruppen [§93 (2) und (3) NPersVG] und teilen die festgestellten Zahlen dem BezirksWV unverzüglich schriftlich mit (**Anlage II**).

3.3 Aktualisierung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist vom WV bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu ergänzen und zu berichtigen [§4 (1) WO-PersV]. Zahlenmäßige Veränderungen sind dem BezirksWV unverzüglich vom örtlichen WV mitzuteilen

3.4 Vorzeitige Personalratswahlen und Amtszeit

Sofern in einer Dienststelle vorzeitig ein neuer Personalrat gewählt wurde (weil z.B. der Personalrat zurückgetreten war, die Gesamtzahl der Mitglieder um $\frac{1}{4}$ gesunken war oder eine neue Dienststelle entstanden ist) und dieser Personalrat am 01. Februar 2012 weniger als ein Jahr im Amt ist, wird der Personalrat der Schule bei den nächsten regelmäßigen landesweiten Personalratswahlen (2012) **nicht** neu gewählt.

Die Amtszeit des Schulpersonalrats verlängert sich in diesen Fällen automatisch um die vierjährige regelmäßige Amtszeit (§ 22 Nds. NPersVG).

Für die Wahlen zu den Stufenvertretungen (Schulbezirkspersonalrat und Schulhauptpersonalrat) müssen jedoch der Wahlvorstand gebildet und die Wahlen durchgeführt werden.

3.5 Umwandlung /Neugründung von Schulen

Bei der Neugründung oder Umwandlung von Schulen (z.B. Oberschulen oder Gesamtschulen) muss ein neuer Personalrat gewählt werden (§ 117 NPersVG). Besondere Regelungen dafür finden sich in der „Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildungen von Dienststellen und Körperschaften“. Demnach ist in der neuen Dienststelle für maximal vier Monate ein Übergangspersonalrat aus dem bisherigen Personalrat/den bisherigen Personalräten einzurichten. Innerhalb von vier Monaten ist dann die Wahl eines neuen Personalrats durchzuführen. Ist dieser Personalrat am 01. Februar 2012 weniger als ein Jahr im Amt, so wird der Personalrat der Schule bei der nächsten regelmäßigen Personalratswahl nicht neu gewählt. Die Amtszeit des Schulpersonalrats verlängert sich in diesen Fällen automatisch um die vierjährige regelmäßige Amtszeit (§ 22 NPersVG).

Für die Wahlen zu den Stufenvertretungen (Schulbezirkspersonalrat und Schulhauptpersonalrat) müssen jedoch der Wahlvorstand gebildet und die Wahlen durchgeführt werden.

Bei auslaufenden HRS, denen eine aufsteigende IGS angegliedert wurde, müssen für beide Schulformen jeweils getrennte Personalräte eingerichtet werden.

Bisherige Schulform(en)	Neue Schulform(en)	Personalrat bleibt bestehen	Übergangspersonalrat (längstens vier Monate)	Neuwahl (spätestens nach vier Monaten)
HRS	HRS (auslaufend)	√	-	-
	IGS (aufsteigend)	-	√	√
HS selbständig RS selbständig	HRS	-	√	√
HRS	Oberschule	-	√	√

4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Geschlechter

4.1 Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die jeweilige Personalvertretung ergibt sich aus §13 NPersVG:

5	bis	20	Wahlberechtigte	:	1 Mitglied
21	bis	50	Wahlberechtigte	:	3 Mitglieder
51	bis	150	Wahlberechtigte	:	5 Mitglieder
151	bis	300	Wahlberechtigte	:	7 Mitglieder

4.2 Fachgruppen

Bei der Wahl zu den SPR und APR findet das sogenannte Fachgruppenprinzip keine Berücksichtigung [§93 (1) NPersVG].

4.3 Berücksichtigung der Geschlechter

In mehr als 90 % aller Schulen findet erfahrungsgemäß eine Mehrheitswahl (Personenwahl) entsprechend 7.3 statt, weil das Kollegium das so wünscht und nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Bei Mehrheitswahl bleibt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Verteilung des Minderheitensitzes unberücksichtigt.

Das Personalvertretungsgesetz geht aber vom Regelfall der Verhältniswahl aus. Aus diesem Grund ist in jeder Schule mit mehr als 20 Wahlberechtigten die Verteilung der Sitze auf Männer und Frauen auszurechnen. Der WV ermittelt erforderlichenfalls diese Verteilung innerhalb des Personalrates nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt.

4.3.1 Schulen mit bis zu 20 Wahlberechtigten

Da nur ein Personalratsmitglied gewählt wird, spielt die Frage der Quotierung keine Rolle. (Anlage III a)

4.3.2 Schulen mit mehr als 20 Wahlberechtigten

Gem. §10 (3) i.V.m. § 15 NPersVG sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten zu berücksichtigen. Die Berechnung der Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt grundsätzlich nach d'Hondt und ist in §7 (6) WO-PersV geregelt. Das Ergebnis der Berechnung entsprechend der folgenden Beispiele wird in der Niederschrift festgehalten.

(Anlage III b)

Beispiel I (Schule mit 23 Wahlberechtigten: 17 Frauen, 6 Männer)

		Frauen 17 Wahlberechtigte		Männer 6 Wahlberechtigte			
:1	17		1. Sitz	6			:1
:2	8,5		2. Sitz	3			:2
:3	5,6			2			:3
:4							:4
usw.						usw.	
Ergebnis:		2 Sitze		1 Sitz			

Beispiel II (Schule mit 28 Wahlberechtigten: 21 Frauen, 7 Männer)

Zur Entscheidung über den dritten Personalratssitz muss die Benachteiligtenvorschrift (Minderheitenschutz) angewendet werden. (**Anlage III c**)

Beispiel III (Schule mit 32 Wahlberechtigten: 28 Frauen, 4 Männer)

rechnerisch		Frauen 28 Wahlberechtigte		Männer 4 Wahlberechtigte			
:1	28		1. Sitz	4			:1
:2	14		2. Sitz	2			:2
:3	9,3		3. Sitz	1,3			:3
:4							:4
usw.						usw.	
vorerst:		3 Sitze		0 Sitze			

Der Minderheitenschutz - s.u. Nr. 4.4 - wirkt sich zugunsten der Männer aus.

Ergebnis:	2 Sitze	1 Sitz
------------------	----------------	---------------

Beispiel IV (Schule mit 48 Wahlberechtigten, 24 Frauen und 24 Männer):

Die Entscheidung über den dritten Personalratssitz fällt per Losentscheid [§7 (5) WO-PersV].

Beispiel V (Schule mit 48 Wahlberechtigten, 46 Frauen, 2 Männer):

Die Berechnung nach d'Hondt ergibt drei Personalratssitze für die Frauen, es wird kein „männlicher“ Minderheitensitz ermittelt (s.u. Nr. 4.4), da nicht mindestens 5% (ein Zwanzigstel) der Wahlberechtigten dem Minderheitengeschlecht angehören..

4.4 Minderheitenschutz

„Das in der Minderheit befindliche Geschlecht erhält stets einen Sitz, wenn mindestens (...) ein Zwanzigstel der Beschäftigten in der Dienststelle diesem Geschlecht angehört ...“ [§15 (2) NPersVG]

Da diese Bedingungen auf Beispiel III zutreffen, ergibt sich hier - abweichend von der Ermittlung nach dem Höchstzahlverfahren - : 2 Frauenplätze, 1 Männerplatz.

Der Minderheitenschutz greift in Beispiel V nicht, da die Bedingung (mind. 5 %) nicht erfüllt wird. Den Männern steht kein Sitz zu, sie könnten aber gem. §10 (1) WO-PersV in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

5. Wahlausschreiben

5.1 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens

Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben [§1 (4) und §8 WO-PersV (1)] (**Anlage IVa oder IVb**), damit wird die Wahl eingeleitet. Im Wahlausschreiben müssen alle Bedingungen und Fristen gemäß §8 (2) WO-PersV eindeutig festgelegt werden. Im Vordruck für das Wahlausschreiben (Anlage IVa oder IVb) sind deshalb alle Lücken eindeutig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen (z.B. eines Termins) geben Anlass, die Wahl erfolgreich anzufechten. Da alle Personalräte gleichzeitig zu wählen sind, ist der vom HauptWV festgelegte Terminplan für alle WV bindend. Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens ist im Kopf desselben anzugeben. Der WV bestimmt den Tag des Aushangs.

Das Wahlausschreiben ist zu beschließen und im Original von allen Mitgliedern des WV zu unterschreiben.

5.2 Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV

Die örtlichen WV ergänzen die Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV um das Datum des Aushangs und eine Ortsbezeichnung und hängen sie ebenfalls aus.

5.3 Stimmabgabe in besonderen Fällen (Briefwahl)

Das Wahlausschreiben muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten. In besonderen Fällen [§21 WO-PersV] kann der WV Briefwahl anordnen. Briefwahl ist vorgeschrieben, wenn bei der Wahl zum SBPR und SHPR nicht mehr als fünf Wahlberechtigte einer Fachgruppe in einer/m Schule/Seminar sind. Am häufigsten wird dies in der Fachgruppe NLSP vorkommen. Der örtliche WV hat die Hinweise des Bezirkswahlvorstandes, der die Briefwahl organisiert, zu befolgen. § 41 WO-PersV ist zu beachten.

5.4 Auslage des Wählerverzeichnisses

Unverzüglich nach Aushang des Wahlausschreibens ist das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen [§4 (2)WO-PersV].

6. Wahlvorschläge

Nach §9 (2) WO-PersV sind Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens einzureichen.

6.1 Wer ist wählbar? (siehe Übersicht S. 20/21)

Passives Wahlrecht haben **alle Wahlberechtigten**, die am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr im öffentlichen Dienst stehen. Besteht eine Dienststelle am Wahltag weniger als ein Jahr, so bedarf es nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle [§12 (1) NPersVG]. Hierzu beachten Sie auch die Hinweise unter Nr. 3.4 und 3.5.!

6.2 Nicht wählbar sind:

- a) Die Leitung der Schule/des Seminars und deren ständige Vertretung,
- b) Beschäftigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, für die die Personalvertretung aber dennoch zuständig ist, weil diese Beschäftigten den Weisungen der Dienststelle unterliegen [§12 (2) Nr. 4 NPersVG],
- c) Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl dem WV angehören, wenn eine mehrköpfige Personalvertretung zu wählen ist. Das gilt aber nur für die Wahl der Personalvertretung, die dieser WV durchführt, d.h. in die Personalvertretung auf anderen Ebenen sind Wahlvorstandsmitglieder wählbar [§12 (2) Nr. 3 NPersVG]. Besteht die Personalvertretung nur aus einer Person, sind die Wahlvorstandsmitglieder ebenfalls wählbar [§12 (2) NPersVG],
- d) beurlaubte Beschäftigte,
- e) die in der Ausbildung für Lehrerlaufbahnen stehenden Beschäftigten sind nur wählbar für den Auszubildendenpersonalrat des Studienseminars [§12 (2) Satz 2 NPersVG].
- f) Leiharbeitnehmer/-innen
- g) Honorarkräfte (Dienstleistungsverträge)

6.3 Behandlung der Wahlvorschläge

Der WV ist bei der Bearbeitung der Wahlvorschläge an die §§9 bis 15 WO-PersV gebunden. Es ist erforderlich, dass er schon nach Eingang der einzelnen Wahlvorschläge über die Gültigkeit und etwaige Mängel beschließt.

Welche Angaben die Wahlvorschläge enthalten müssen, ergibt sich aus dem Wahlausschreiben (**Anlage IVa oder IVb**). Zu beachten ist jedoch, dass das darin enthaltene Unterschriftenquorum nur für sog. Wählergemeinschaften gilt [§10 (4) WO-PersV]. Gewerkschaften und Berufsverbände sind davon ausgenommen. Bei ihnen genügt die Unterschrift einer/eines Beauftragten. Ein Muster für die Zustimmungserklärung der Wahlbewerber ist in **Anlage V** beigefügt.

Wahlvorschläge, die

- a) nicht die erforderliche Mindestzahl von Unterschriften aufweisen oder
- b) nicht fristgerecht eingereicht wurden,

sind unheilbar ungültig und müssen unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe an die/den Listenvertreter/in zurückgegeben werden.

Wahlvorschläge, die ohne Begründung nicht mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Personalratssitze auf Frauen und Männer zu erreichen, muss der WV mit der Aufforderung zurückgeben, die Vorschläge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu ergänzen.

Wird innerhalb dieser Frist weder dieser Aufforderung entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig [§12 (5) der WO-PersV]. Wird die Abweichung innerhalb der Frist schriftlich begründet, muss der WV diese Wahlvorschläge zulassen. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen [§17 NPersVG, § 15 WO-PersV].

Wahlvorschläge, die Mängel im Sinne von § 12 (6) WO-PersV aufweisen, d.h. die die ausdrücklichen Anforderungen des Wahlausschreibens (**Anlage IVa oder IVb**) nicht vollständig erfüllen, sind an die/den Listenvertreter/in mit der Aufforderung zurückzugeben, die angegebenen Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu bereinigen.

Wenn schon vor Erlass des Wahlausschreibens gültige Wahlvorschläge eingehen, hat der WV sie anzunehmen. Als Eingangsfrist (wichtig für die Nummerierung) gilt dann der Tag nach der Wahlausschreibung, 0 Uhr. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge [§14 (1) WO-PersV].

6.4 Nachfrist

Ist am Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingegangen, beschließt der WV die Gewährung einer Nachfrist und hängt diesen Beschluss an den gleichen Stellen aus, an denen das Wahlausschreiben hängt. (**Anlage VI**)

Entsprechendes gilt, wenn gemäß §7 (6) Sätze 4 -7 WO ein Minderheitensitz für eine Frau oder einen Mann vorgesehen ist (s. o. 4.3) und kein Wahlvorschlag eingegangen ist, der eine Bewerberin oder einen Bewerber des Geschlechts enthält. Nur wenn eine ausdrückliche schriftliche Begründung dafür abgegeben wurde, warum die Geschlechter nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Wahlvorschlag gültig.

6.5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Am Tage nach Schluss der Einreichungsfrist beschließt der WV nach Prüfung aller Wahlvorschläge die "Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge" [§15 WO-PersV] und bereitet den Druck der Stimmzettel vor. Sind Nachfrist oder Mängelfrist gewährt, verschiebt sich die Beschlussfassung bis zu dem Tag, der dem entsprechenden Fristablauf folgt.

7. Stimmzettel und Wahlverfahren

7.1 Herstellung der Stimmzettel

Die Stimmzettel sollten möglichst gedruckt werden. Eine Ausnahme könnte gemacht werden, wenn die vorhandenen technischen Vorrichtungen gleichmäßige Abdrucke garantieren.

Da für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der unterschiedlichen Personalvertretungen farbig verschiedene Stimmzettel zu verwenden sind [§17(2) WO-PersV] - siehe auch Vorbemerkungen (d) -, verwenden die WV für die Schulen/Seminare weiße Stimmzettel.

7.2 Verhältniswahl (Listenwahl)

Verhältniswahl ist stets dann durchzuführen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen [§29 WO-PersV]. Die Vorschlagslisten erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (= Reihenfolge des Eingangs). Genannt werden die jeweils an erster Stelle benannten drei Bewerberinnen und Bewerber (Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle und Fachgruppenzugehörigkeit) des Wahlvorschlages entsprechend §10 (2) WO-PersV. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort und/oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben [§29 (2) WO-PersV].

Vor jede Vorschlagsliste muss ein Kreis, der eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht, gesetzt werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass die Wahlberechtigten nur eine Stimme haben [§29 (3) WO-PersV].

7.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes

Der Stimmzettel (**Anlage VII a**) muss gegebenenfalls um weitere Vorschlagslisten erweitert werden.

7.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder

Der Stimmzettel (**Anlage VII b**) muss gegebenenfalls um weitere Vorschlagslisten erweitert werden.

7.3 Mehrheitswahl (Personenwahl)

Mehrheitswahl wird in den meisten Kollegien gewünscht. In diesem Fall können die Wähler unter allen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen, und nicht nur zwischen Listen, die schon nach Plätzen 1,2,3... und nach Geschlechtern vorgegeben sind. Man erreicht diese Wahl, wenn man sich in einer Personalversammlung geeinigt hat und ein Kollege oder eine Kollegin sich bereit erklärt, alle Kandidatinnen und Kandidaten zunächst zu sammeln. Zur Wahl kandidieren sie in alphabetischer Reihenfolge auf einem Wahlvorschlag. Das Gesetz sagt: Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist [§ 33 WO-PersV].

Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort und/oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort und/oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben [§33(2) WO-PersV]. Vor jede/n Bewerber/in muss ein Kreis, der eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht, gesetzt werden.

7.3.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes

Auf dem Stimmzettel werden die Namen der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags in unveränderter Reihenfolge übernommen. Es entfällt eine Trennung nach Geschlechtern [§33 (2) WO-PersV]. (**Anlage VII c**)

7.3.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder

Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber des Wahlvorschlags in unveränderter Reihenfolge übernommen.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind, sind aber nicht verpflichtet, ihr Stimmkontingent voll auszunutzen. Sind z.B. fünf Mandate zu vergeben, sind alle Stimmzettel gültig, die bis zu fünf Kreuze aufweisen. Die Wahlberechtigten sind an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer nicht gebunden. Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Namen die Wahlberechtigten höchstens ankreuzen dürfen [§33 (4) WO-PersV] (**Anlage VII d**)

8. Stimmabgabe

8.1 Im Wahlraum

Der WV ist für die Durchführung der Wahlhandlung, die Feststellung der Ergebnisse und deren Bekanntmachung verantwortlich. Er sorgt unter anderem für

- Öffentlichkeit der Wahl (für die Beschäftigten der Dienststelle)
- Festlegung des Wahlortes und des Verfahrens der Wahldurchführung
- Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern
- Kontrolle der Stimmabgabe nach Wählerverzeichnis
- unbeobachtete Stimmenabgabe
- zugeklebte, ggf. versiegelte Urnen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in der Dienststelle, nach Beschluss des WV ist sie auch in den Außenstellen möglich [§§18, 21 WO-PersV]. Zwei Mitglieder des WV (oder ein Mitglied und eine Helferin/ein Helfer) müssen anwesend sein.

8.2 Briefwahl

Bei Verhinderung zur persönlichen Stimmabgabe bzw. Anordnung der Briefwahl erhalten Wahlberechtigte vom WV:

- **Stimmzettel und Wahlumschlag**
- **eine vorgedruckte Erklärung (Anlage VIII)**
- **einen größeren Briefumschlag [§19 (1) Nr.3 WO-PersV] (ggf. Kopie des Wahlausschreibens und der Wahlvorschläge)**

Die Aushändigung muss im Wählerverzeichnis vermerkt werden!

Briefwahlumschläge kommen unmittelbar nach Wahlschluss, nachdem ihre Abgabe im Wählerverzeichnis vermerkt wurde, ungeöffnet in die Wahlurnen [§20 (1) WO-PersV].

Die Wahlberechtigten können ihre Briefwahlumschläge auch persönlich an den WV im Wahlraum abgeben.

9. Feststellen des Wahlergebnisses

Die Wahlvorstände in den Schulen und Seminaren stellen noch am letzten Wahltag unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Das Verfahren ist in §§22 und 23 WO-PersV geregelt.

Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für Wahlberechtigte und in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften zugänglich sein.

Nach Öffnen der Wahlurne vergleicht der WV die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Der WV beschließt gesondert über die Ungültigkeit von Stimmen [§§17 (4) und 23 WO-PersV], er vermerkt den Beschluss im Protokoll und bewahrt die ungültigen Stimmzettel getrennt auf.

9.1 Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR und SHPR

Die WV zählen zuerst die Ergebnisse der Wahl zum SBPR und SHPR und melden sie umgehend dem BezirksWV entsprechend der von diesem mitgeteilten Vorgaben.

9.2 Verhältniswahl

9.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes (vgl. 7.2.1)

Es ist die Person gewählt, die in der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, an erster Stelle benannt ist. Ersatzmitglieder sind die übrigen Personen der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge ihrer Benennung [§32 WO-PersV].

9.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder (vgl. 7.2.2)

Das Ergebnis wird nach den Vorschriften §30 WO-PersV ermittelt:

Beispiel A: Schule mit 23 Wahlberechtigten (17 Frauen, 6 Männer), zwei Vorschlagslisten (**Anlage IX a**)

Beispiel B: Schule mit 32 Wahlberechtigten (28 Frauen, 4 Männer), zwei Vorschlagslisten (**Anlage IX b**)

Beispiel C: Schule mit 51 Wahlberechtigten (30 Frauen, 21 Männer), drei Vorschlagslisten (**Anlage IX c**)

Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen und Männer der jeweiligen Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung [§30 (7) WO-PersV].

Das Ergebnis ist in einer **Wahlniederschrift** [§23 WO-PersV] festzuhalten (**Anlage X a**).

9.3 Mehrheitswahl (Personenwahl)

9.3.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes (vgl. 7.3.1)

Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den die höchste Stimmenzahl entfällt. Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl [§34 (4) und (5) WO-PersV].

9.3.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder (vgl. 7.3.2)

Das Ergebnis wird nach den Vorschriften §34 WO-PersV ermittelt:

Beispiel D: Schule mit 32 Wahlberechtigten (28 Frauen, 4 Männer). Mögliche Varianten des Wahlergebnisses sind in **Anlage IX d** aufgeführt.

Das Ergebnis ist in einer **Wahniederschrift** [§23 WO-PersV] festzuhalten (**Anlage X b**).

9.4 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis für den SPR/APR kann vom WV in der Schule/dem Seminar sofort veröffentlicht werden. Die **Anlagen X a oder X b** können dafür verwendet werden.

HauptWV und BezirksWV lassen ihr Wahlergebnis von den WV unter Beachtung des gleichzeitigen Aushangs an allen Schulen/Seminaren ihres Bereichs veröffentlichen.

9.5 Benachrichtigungen

Die Gewählten werden unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den WV schriftlich benachrichtigt [§24 WO-PersV].

Die Dienststelle und die Gewerkschaften, die Listen eingereicht haben, erhalten seitens des WV einen Abdruck der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

10. Konstituierende Sitzung

Letzte Amtshandlung des Wahlvorstandes ist die Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrats [§29 (1) NPersVG]. Die Einladung enthält nur einen Tagesordnungspunkt: Durchführung der nach §28 (1) NPersVG vorgeschriebenen Wahlen. Dazu ist der neu gewählte Personalrat zu einem Termin spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

Der WV leitet die Sitzung, bis der Personalrat ein Mitglied als Wahlleiterin/Wahlleiter gewählt hat.

11. Korrekturen, Einsprüche

Offensichtliche Fehler (Zählung, Berechnungen usw.) korrigiert der WV von sich aus oder auf Antrag der Dienststelle, einer/eines Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft. Der Antrag ist innerhalb einer Woche zu stellen ist [§26 WO-PersV]. Die Korrektur ist bekannt zu geben.

Danach ist nur noch die Wahlanfechtung bei den Verwaltungsgerichten [§21 NPersVG und §26 (2) WO-PersV] innerhalb von zwei Wochen möglich.

12. Wahlunterlagen

Die vollständigen Wahlunterlagen [§27 WO-PersV] sind an den neu gewählten Personalrat zwecks Aufbewahrung zu übergeben. Zu den vollständigen Wahlakten gehören Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Stimmzettel, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und alle Niederschriften.

Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit für Beschäftigte des Landes Niedersachsen an öffentlichen Schulen im Sinne des NSchG

Funktion / Status	Wahlberechtigung			Wählbarkeit			Bemerkung	Fundstelle im NPersVG (Stand: März 2011)
	SPR	SBPR	SHPR	SPR	SBPR	SHPR		
Vollbeschäftigte Lehrkraft (Beschäftigte und Beamte)	✓	✓	✓	Ja, wenn 6 Monate zur Schule gehörig o. 12 Mon. im öffentl. Dienst			Wahlberechtigung vom ersten Tage an	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 1 Nr.1
Teilzeitbeschäftigte Lehrkraft (Tarifbeschäftigte und Beamte)	✓	✓	✓	Ja, wenn 6 Monate zur Schule gehörig oder 12 Mon. im öffentl. Dienst			Alle nach §§ 61, 62 und 63 NBG Teilzeitbeschäftigten sind wahlberechtigt, auch wenn sie unter der Hälfte der Regelstundenzahl (§ 3 ArbZVO-Lehr) beschäftigt sind.	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 § 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 3
Schulleiter/in Ständige/r Vertreter/in	✓	✓	✓	nein	✓	✓	Ständige Vertretung liegt vor, wenn auch bei dienstlicher Anwesenheit des Leiters / der Leiterin Leitungsaufgaben wahrgenommen werden.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 2 Nr. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 1
Koordinator/in	✓	✓	✓	i.d.R. ja	✓	✓	In den SPR wählbar, wenn er/sie nicht zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten (im Wesentlichen nach § 65 NPersVG) befugt ist.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 2 Nr. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 1
Fachleiter/in und Fachseminarleiter/in	Nur wenn die Wahlberechtigung für öffentliche Schulen vorliegt, d.h. wenn er/sie mit der Mehrzahl der Stunden in der Schule tätig ist .						Sonst nur wahlberechtigt und wählbar für PR-Sem., Bezirks- und Hauptpersonalrat bei der Landesschulbehörde und im Kultusministerium	§ 11 Abs. 2 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 1 § 96 Abs. 4
Fachberater/in	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Wenn mit der Mehrheit der Stunden in der Schule beschäftigt.	§ 11 Abs. 1 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 1
Wahlvorstand der Schule	✓	✓	✓	ggf.	✓	✓	In den SPR wählbar, wenn der Personalrat nur aus einem Mitglied besteht.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 2 Nr. 3 § 13 Abs. 1 § 98 Abs. 2
Auszubildende, d.h. Anwärter/in u. Referendar/in	nein APR-Sem.	✓	✓	nein APR-Sem.	nein	nein	Wahlberechtigt zum APR-Sem. (aber nicht SPR Einsatzschule) und zu den Stufenvertretungen. Wählbar nur in den APR. Die Wahl findet nur in den Seminaren statt!	§ 11 Abs. 3 § 12 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 § 96 Abs. 2 § 97 Abs. 1
katechetische Lehrkraft (Gestellungsverträge)	Wahlrecht, wenn sie/er am Wahltag seit mindestens einem Monat in der Dienststelle mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl beschäftigt gewesen ist.			nein	nein	nein	Die Fachgruppenzugehörigkeit wird nach § 96 Abs. 1 NPersVG bestimmt. Siehe 3.1.8	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 § 11 Abs. 1 Nr. 2 § 12 Abs. 2 Nr. 4 § 92 Abs. 3
Nichtlehrendes Schulpersonal im Landesdienst (z.B. Päd. Mitarbeiter/in, Schulassistent/in)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Bilden für die Schulstufenvertretungen eine eigene Fachgruppe, siehe 3.1.7	§ 4 § 11 Abs. 1 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 2 § 93 Abs. 3
Tarifbeschäftigte/r mit befristeten Verträgen (z.B. „Feuerwehrlehrkräfte“)	Nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. Bemerkungen)!						Ist wahlberechtigt, wenn sie/er innerhalb eines Jahres mindestens zwei Monate oder mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl tätig ist. Bei der Wählbarkeit gilt der Vorbehalt des § 12 Abs. 1 Punkt 2 NPersVG; nach Ablauf des Vertrages scheidet das PR-Mitglied aus.	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 § 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 3
	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Beschäftigte/r, die in der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind	Sind <u>nicht</u> wahlberechtigt und nicht wählbar, wenn die Beschäftigung weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl beträgt.						Eine nebenberufliche Tätigkeit setzt voraus, dass daneben eine hauptberufliche Tätigkeit mit mind. ¼ der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten besteht.	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 § 92 Abs. 3

Funktion / Status	Wahlberechtigung			Wählbarkeit			Bemerkung	Fundstelle im NPersVG (Stand: März 2011)
	SPR	SBPR	SHPR	SPR	SBPR	SHPR		
Vollabgeordnete/r Beschäftigte/r	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt an ihrer/seiner Stammschule, wenn feststeht, dass die/der Abgeordnete Beschäftigte/r innerhalb von neun Monaten nach der Personalratswahl zur Stammschule zurückkehren wird. Sonst ist sie/er an ihrer/seiner Einsatzschule wahlberechtigt.	§ 11 Abs. 4 und Abs. 6 § 96 Abs. 3
Teilabgeordnete/r Beschäftigte/r z. B. auch Springer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Fristen wie bei vollabgeordneten Beschäftigten. Bei längeren Abordnungen ist die Lehrkraft wahlberechtigt in der Schule, in der sie mit der höchsten Zahl ihrer Unterrichtsstunden eingesetzt ist.	§ 11 Abs. 2 und Abs. 6 § 96 Abs. 1
Beurlaubte/r Beschäftigte/r (z.B. nach § 62 Abs, 1 Nr. 2 bzw. § 64 abs. 1 Nr. 1 NBG oder § 28 TV-L)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt an der Stammschule, wenn feststeht, dass die/ der beurlaubte Beschäftigte innerhalb von neun Monaten nach der Personalratswahl zur Stammschule zurückkehren wird. Sonst verliert sie/er nach drei Monaten das Wahlrecht.	§ 11 Abs. 4 § 96 Abs. 3
Leiharbeitnehmer (Arbeitnehmerüberlassung)	✓	✓	✓	nein	nein	nein	Sind wahlberechtigt nach einem Monat Tätigkeit in der Dienststelle (wenn sie den Weisungen der Schule unterstehen)	§ 4 Abs. 2 § 12 Abs. 2 Nr. 4
Honorarkräfte (Dienstleistungsverträge)	✓	✓	✓	nein	nein	nein	Sind wahlberechtigt nach einem Monat Tätigkeit in der Dienststelle (wenn sie den Weisungen der Schule unterstehen)	§ 4 Abs. 2 § 12 Abs. 2 Nr. 4
Beurlaubte/r Beschäftigte/r nach § 62 und § 64 NBG und § 28 TV-L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt, wenn am Wahltag die Beurlaubung drei Jahre nicht überschritten ist.	§ 11 Abs. 5 Nr. 2
Beschäftigte/r, die/der zu mehreren Fachgruppen gehört	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt in der Fachgruppe, die ihrer/seiner Unterrichtsverpflichtung am meisten entspricht. Bei gleicher Stundenzahl kann sich die Wählerin/der Wähler für eine Fachgruppe entscheiden	§ 11 Abs. 2 § 96 Abs. 1
Altersteilzeit im Blockmodell (Beurlaubung)	Sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar, wenn die Freistellungsphase vor dem Wahltermin begonnen hat.						Die Freistellungsphase entspricht rechtlich einer Beurlaubung.	§ 11 Abs. 4

Sabbatjahr/Freijahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung.

Der Ausgleich des Arbeitszeitkontos im Blockmodell ist auch eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung.

Diese Übersicht soll nur eine Hilfe darstellen. Trotz mehrfacher Überprüfung können Fehler vorkommen. Im Zweifel gelten die rechtlichen Vorgaben.

Verzeichnis der Anlagen bzw. Vordrucke

Anlage I a	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes bei weniger als zehn Wahlberechtigten
Anlage I b	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes
Anlage II	Meldung der Wahlberechtigten an die BezirksWV
Anlage III a	Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder (bei höchstens 20 Wahlberechtigten)
Anlage III b	Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter
Anlage III c	Beispiel zum Minderheitenschutz (4.3.2 und 4.4)
Anlage IV a	Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrats an Schulen mit 5 bis 20 Wahlberechtigten
Anlage IV b	Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates/ Auszubildendenpersonalrates
Anlage V	Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber
Anlage VI	Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Anlage VII a	Musterstimmzettel – 1 Person – Verhältniswahl
Anlage VII b	Musterstimmzettel – mehrere Personen – Verhältniswahl
Anlage VII c	Musterstimmzettel – 1 Person – Mehrheitswahl
Anlage VII d	Musterstimmzettel – mehrere Personen – Mehrheitswahl
Anlage VIII	Versicherung zur Briefwahl
Anlage IX a	Beispiel zur Ergebnisermittlung – mehrere Personen – Verhältniswahl ohne Minderheitensitz
Anlage IX b	Beispiel zur Ergebnisermittlung – mehrere Personen – Verhältniswahl mit Minderheitensitz
Anlage IX c	Beispiel zur Ergebnisermittlung – mehrere Personen – Verhältniswahl
Anlage IX d	Beispiel zur Ergebnisermittlung – mehrere Personen – Mehrheitswahl
Anlage X a	Wahlniederschrift – Verhältniswahl
Anlage X b	Wahlniederschrift – Mehrheitswahl
Anlage XI	Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder an den Schulbezirkpersonalrat
Anlage XII	Auszug aus dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG)
Anlage XIII	Wahlordnung
Anlage XIV	Zeitleiste

Die Anlagen je nach Bedarf bitte kopieren!

Anlage I a

Bekanntmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Schulpersonalrates in Schulen mit weniger als zehn Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand

bei _____

(Schule)

(Ort, Datum)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Schulpersonalrates

bei _____

(Schule)

besteht aus:

(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

Ersatzmitglied ist:

(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Unterschrift)

Aushang am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen

am: _____

(Unterschrift)

Anlage I b

Bekanntmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Schulpersonalrates/Auszubildendenpersonalrates

Der Wahlvorstand

bei

_____ (Schule / Seminar)

_____ (Ort, Datum)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates¹

bei

_____ (Schule / Seminar)

besteht aus:

1. _____ Vorsitzende(r)
(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

2. _____
(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

3. _____
(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

Ersatzmitglieder sind:

(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Unterschrift)
Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen

am: _____

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anlage II

Schule Seminar

An den
Bezirks-Wahlvorstand
Landesschulbehörde
Abt.
(Anschrift)

Datum: _____

(Name)

SCHUL-BEZIRKSPERSONALRATS-WAHLEN 2012			
Fachgruppe	Wahlberechtigte		insgesamt
	Frauen	Männer	
Grundschule			
Förderschule			
Hauptschule			
Realschule			
Oberschule			
Gymnasium			
Gesamtschule			
alle Schulformen der berufsbildenden Schulen			
Nichtlehrendes Schulpersonal			

Anlage III a

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder

für Schulen / Seminare mit höchstens 20 Wahlberechtigten
(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des

_____ **Schulpersonalrates**

_____ **Auszubildendenpersonalrates**

Der Wahlvorstand

bei _____
(Schule / Seminar) (Ort, Datum)

An der heutigen Sitzung des oben genannten Wahlvorstandes haben teilgenommen:

1. _____ Vorsitzende(r)

2. _____

3. _____

In dieser Sitzung wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des o.a. Personalrates errechnet.

Die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten beträgt: _____
Anzahl

In den oben genannten Personalrat ist daher **ein** Mitglied zu wählen.

(Unterschrift)
Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage III b

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des _____ **Schulpersonalrates _____ **Auszubildendenpersonalrates** und die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter**

Der Wahlvorstand

bei _____
(Schule / Seminar) (Ort, Datum)

An der heutigen Sitzung des oben genannten Wahlvorstandes haben teilgenommen:

1. _____ Vorsitzende(r)
2. _____
3. _____

In dieser Sitzung wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des o.a. Personalrates errechnet:

1. Die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten beträgt:

Anzahl	davon:	Frauen	Männer
--------	--------	--------	--------

a) In den oben genannten Personalrat sind daher zu wählen:

_____ Zahl der Mitglieder

b) Mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten stellen:

Frauen
ja / nein

Männer
ja / nein

2. Zur Verteilung der nach Nr. 1 ermittelten Sitze auf die Geschlechter wurden die Zahlen der Beschäftigten durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt folgende Übersicht:

Beschäftigtenzahl Frauen:		Beschäftigtenzahl Männer:	
geteilt durch 1:	()	geteilt durch 1:	()
geteilt durch 2:	()	geteilt durch 2:	()
geteilt durch 3:	()	geteilt durch 3:	()
geteilt durch 4:	()	geteilt durch 4:	()
geteilt durch 5:	()	geteilt durch 5:	()
geteilt durch 6:	()	geteilt durch 6:	()
geteilt durch 7:	()	geteilt durch 7:	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach entfallen auf:

Frauen Sitze: _____ Männer Sitze: _____

3. Es ist gemäß § 15 (2) NPersVG (s.o. Ziff 1b) ein Minderheitensitz zu vergeben für Frauen / Männer
 (Für den Fall, dass bei der Verteilung nach Nr. 2 entweder auf Frauen oder auf Männer kein Sitz entfallen ist, sie jedoch nach Nr. 1b jeweils mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten stellen)*

4. Es ergibt sich folgende endgültige Verteilung der Sitze:

Sitze: davon Frauen: davon Männer:

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
 Vorsitzende(r)

* Ziffer 3 ggf. streichen

Anlage III c

Beispiel zum Minderheitenschutz (siehe Seite 12)

Beispiel II Schule mit 29 Wahlberechtigten: 22 Frauen, 7 Männer, drei Personalratssitze

rechnerisch	Frauen 22 Wahlberechtigte		Männer 7 Wahlberechtigte	
:1	22	1. Sitz	7	0 Sitze
:2	11	2. Sitz	3,5	
:3	7,3	3. Sitz	2,3	
:4				

vorerst: 3 Sitze 0 Sitze

Zur Entscheidung über den dritten Sitz muss die Benachteiligtenvorschrift in §7 (6) WO PersV (Minderheitenschutz) herangezogen werden.

Ergebnis: 2 Sitze 1 Sitz

Anlage IVa

Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrats an Schulen mit 5 bis 20 Wahlberechtigten

Gemäß §95 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist in

(Schule)

ein Schulpersonalrat zu wählen. Der Schulpersonalrat besteht aus einer Person.

Der Schulpersonalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses

liegt vom _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jeder/m Wahlberechtigten arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der

_____.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt in der gleichen Zeit am gleichen Ort zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

_____ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Wahlvorschläge von Gewerkschaften benötigen keine Unterstützerunterschriften. Sie müssen aber von einem /einer Beauftragten unterzeichnet sein. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und die Fachgruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers/ der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die benannte Person verhindert, so gelten die Unterzeichner/innen in der Reihenfolge der Unterschriftsleistung als berechtigt. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt am _____ von _____ bis _____ Uhr im _____
(Ortsbezeichnung)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von ihnen abzugebende Erklärung, in der sie versichern, den Stimmzettel persönlich oder durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Wenn der Wahlberechtigte es beantragt, erhält er außerdem ein Wahlausschreiben und die Wahlvorschläge.

Das Wahlergebnis wird am _____ ab _____ Uhr im _____ festgestellt.
(Ortsbezeichnung)

Erster Tag des Aushangs des Wahlausschreibens:

(Unterschrift) Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am: _____
bis zum Abschluss der Wahl.

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Anlage IVb

Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates/Auszubildendenpersonalrates gem. § 95 (1) NPersVG und § 8 WO-PersV

Der Wahlvorstand

bei

_____ (Schule / Seminar)

_____ (Ort, Datum)

Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

Gemäß §95 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist in

_____ (Schule / Seminar)

ein Schul- / Auszubildendenpersonalrat zu wählen.

Der Schul- / Auszubildendenpersonalrat

besteht aus _____ Mitgliedern (_____ Frauen / _____ Männern).

Der Minderheitensitz nach § 15 (2) NPersVG und §7 (6), Sätze 4-6 WO-PersV ist den Frauen / den Männern zuerkannt worden. (ggf. streichen)

Der Schul- / Auszubildendenpersonalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses

liegt vom _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe im _____ (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jeder/m Wahlberechtigten arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der

_____.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt in der gleichen Zeit am gleichen Ort zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Ausgangs dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Gewerkschaften benötigen keine Unterstützerunterschriften. Sie müssen aber von einem /einer Beauftragten unterzeichnet sein. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Frauen und Männer zu wählen sind. Die Mindestzahl beträgt _____ Frauen / _____ Männer. Eine Abweichung von diesem Erfordernis ist schriftlich zu begründen. Die Begründung wird mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht. Der Wahlvorschlag kann auch Angehörige des Geschlechts enthalten, für das kein Sitz ermittelt worden ist.

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Die Namen sind ohne Trennung nach Geschlechtern untereinander aufzuführen, wenn der Personalrat nur aus einer Person besteht oder wenn für ein Geschlecht kein Sitz ermittelt worden ist. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und die Fachgruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die benannte Person verhindert, so gelten die Unterzeichner/innen in der Reihenfolge der Unterschriftsleistung als berechtigt. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt am _____ von _____ bis _____ Uhr im _____
(Ortsbezeichnung)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von ihnen abzugebende Erklärung, in der sie versichern, den Stimmzettel persönlich oder durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Wenn der Wahlberechtigte es beantragt, erhält er außerdem ein Wahlausschreiben und die Wahlvorschläge.

Das Wahlergebnis wird am _____ ab _____ Uhr im _____ festgestellt.
(Ortsbezeichnung)

Erster Tag des Aushangs des Wahlausschreibens:

(Unterschrift) Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am: _____
bis zum Abschluss der Wahl.

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)

Anlage V

Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

Erklärung

Ich, die Unterzeichnete/ der Unterzeichnete ,

(Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

bin damit einverstanden, dass ich als Bewerberin/Bewerber in den Wahlvorschlag

Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung

für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

bei der/dem _____ aufgenommen werde.
Schule / Seminar

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Weitere Angaben

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsstelle: _____

Telefon: _____

Zugehörigkeit zur Dienststelle bzw.
Beschäftigung im öffentlichen Dienst seit: _____

Anlage VI

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des

Schulpersonalrates

Auszubildendenpersonalrates

Der Wahlvorstand

bei

_____ (Schule / Seminar)

_____ (Ort, Datum)

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist ist für den oben genannten Personalrat kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist ist für den gemäß §15 (2) NPersVG und §7 (6), Sätze 4-6 WO-PersV zu vergebenden Minderheitensitz für _____ Frauen _____ Männer kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, der eine Bewerberin oder einen Bewerber des Geschlechts enthält, für das der Sitz vorgesehen ist.

Gemäß §13 WO-PersV werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am

_____ Termin

beim oben genannten Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein,

kann der Personalrat zu diesem Zeitpunkt nicht gewählt werden,

fällt der Minderheitensitz an das verbleibende Geschlecht.

(Unterschrift) Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt

am: _____

Abgenommen

am: _____

(Unterschrift)

Anlage VII a

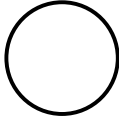
Verhältniswahl

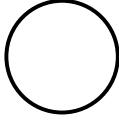
(Listenwahl; mehrere Wahlvorschläge und nur ein Mitglied zu wählen)

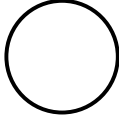
Stimmzettel

für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

- 1 Person -

	Vorschlagsliste 1	Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	
	1. _____	_____
	2. _____	_____
	3. _____	_____

	Vorschlagsliste 2	Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	
	1. _____	_____
	2. _____	_____
	3. _____	_____

	Vorschlagsliste 3	Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	
	1. _____	_____
	2. _____	_____
	3. _____	_____

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

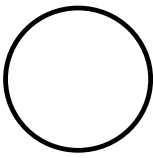
Anlage VII b

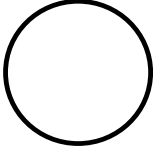
Verhältniswahl

(Listenwahl; mehrere Wahlvorschläge und mehr als ein Mitglied ist zu wählen)

Stimmzettel

für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

	Vorschlagsliste 1	Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung
	Bewerberinnen	Bewerber
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe
	1. _____	1. _____
	2. _____	2. _____
	3. _____	3. _____

	Vorschlagsliste 2	Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung
	Bewerberinnen	Bewerber
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe
	1. _____	1. _____
	2. _____	2. _____
	3. _____	3. _____

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Anlage VII c

Mehrheitswahl

(Personenwahl bei nur einem Wahlvorschlag, es ist nur ein Mitglied zu wählen)

Stimmzettel

für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

- 1 Person -

	Vorschlagsliste	Kennwort/Gewerkschaftsbezeichnung
	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Person angekreuzt ist.

Anlage VII d

Mehrheitswahl

(Personenwahl bei nur einem Wahlvorschlag, der Personalrat besteht aus mehreren Mitgliedern)

Stimmzettel*

für die Wahl des Schulpersonalrates / Auszubildendenpersonalrates

Vorschlagsliste Bewerberinnen		Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung Bewerber	
Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe		Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Fachgruppe	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	

* Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als _____ Personen angekreuzt sind. Eine Bindung an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer besteht nicht.

Anlage VIII

Versicherung zur Briefwahl

Name, Vorname

Geburtsdatum

Versicherung zur Briefwahl

Ich versichere, dass ich den beigegeführten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe*)

von einer Person meines Vertrauens - nämlich Frau/Herrn _____
habe kennzeichnen lassen.*)

_____, den
Ort

2012

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage IX a

Beispiel zur Ergebnisermittlung - mehrere Personen - Verhältnisswahl ohne Minderheitensitz

Beispiel: Schule mit 23 Wahlberechtigten: 17 Frauen, 6 Männer

1. Verteilung der drei Sitze auf Frauen und Männer §7 (6) WO-PersV:

Frauen 17 Wahlberechtigte		
:1	17	1. Sitz
:2	8,5	2. Sitz
:3	5,7	
:4		

Männer 6 Wahlberechtigte		
	6	3. Sitz
	3	
	2	

Ergebnis: **2 Sitze**

1 Sitz

2. Verteilung der Sitze nach Stimmenanteil auf zwei Vorschlagslisten §30 (1) WO-PersV:

Liste A 16 Stimmen		
:1	16	1. Sitz
:2	8	2. Sitz
:3	5,3	
:4		

Liste B 7 Stimmen		
	7	3. Sitz
	3,5	
	2,3	

Ergebnis: **2 Sitze**

1 Sitz

3. Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer und die Vorschlagslisten §30 (3) WO-PersV:

Liste A		
1. Sitz	Frau	
2. Sitz	Mann	

Liste B		
	Frau	3. Sitz

Um die anteilige Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, wird die Sitzverteilung so vorgenommen, dass die Vorschlagsliste, die die meisten Stimmen erringen konnte, mit der Sitzverteilung beginnt.

Innerhalb der Listen wird in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach §30 (1) WO-PersV mit dem Geschlecht begonnen, das zahlenmäßig die größte Gruppe stellt (hier die Frauen). Jeweils der erste Sitz einer Liste steht dem zahlenmäßig stärkeren Geschlecht zu (hier den Frauen), jeweils der zweite Sitz dem zahlenmäßig schwächeren usw. immer abwechselnd und solange Personalratssitze zur Verfügung stehen.

Anlage IX b

Beispiel zur Ergebnisermittlung - mehrere Personen - Verhältnisswahl mit Minderheitensitz

Beispiel: Schule mit 32 Wahlberechtigten: 28 Frauen, 4 Männer

1. Verteilung der drei Sitze auf Frauen und Männer §7 (6) WO-PersV:

rechnerisch	Frauen 28 Wahlberechtigte		Männer 4 Wahlberechtigte	
:1	28	1. Sitz	4	0 Sitze :1
:2	14	2. Sitz	2	:2
:3	9,3	3. Sitz	1,3	:3
:4				:4

vorerst: **3 Sitze**

0 Sitze

Der Minderheitenschutz - s. Nr. 4.4 - wirkt sich zugunsten der Männer aus.

Ergebnis: **2 Sitze**

1 Sitz

2. Verteilung der Sitze nach Stimmenanteil auf zwei Vorschlagslisten §30 (1) WO-PersV:

	Liste A 22 Stimmen		Liste B 9 Stimmen	
:1	22	1. Sitz	9	3. Sitz :1
:2	11	2. Sitz	4,5	:2
:3	7,3		3	:3
:4				:4

Ergebnis: **2 Sitze**

1 Sitz

3. Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer und die Vorschlagslisten §30 (4) WO-PersV:

	Liste A		Liste B	
1. Sitz	Mann		Frau	3. Sitz
2. Sitz	Frau			

Der Minderheitensitz wird als erster vergeben und - abweichend vom Regelverfahren (s. Anlage IX a) - der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl zugeordnet [§30 (4) WO-PersV]. Sollte die Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl (im o.a. Beispiel Vorschlagsliste A) mit schriftlicher Begründung [§12 (5) WO-PersV] kein Mitglied des Minderheitengeschlechts (im o.a. Beispiel: Mann) aufgestellt haben, wird der Minderheitensitz der Vorschlagsliste B zugeteilt.

Sollte auch in dieser Vorschlagsliste kein Mitglied des Minderheitengeschlechts aufgestellt worden sein, wird der Personalratssitz an das Mehrheitsgeschlecht vergeben und der Minderheitenschutz-Anspruch entfällt [§15 (3) i.V.m. §14 (4) NPersVG].

Anlage IX c

Beispiel zur Ergebnisermittlung - mehrere Personen - Verhältniswahl

Beispiel: Schule mit 51 Wahlberechtigten: 30 Frauen, 21 Männer

1. Verteilung der fünf Sitze auf Frauen und Männer §7 (6) WO-PersV:

Frauen 30 Wahlberechtigte		
:1	30	1. Sitz
:2	15	3. Sitz
:3	10	5. Sitz
:4	7,5	

Männer 21 Wahlberechtigte		
	21	2. Sitz
	10,5	4. Sitz
	7	
	5,3	

Ergebnis: 3 Sitze 2 Sitze

2. Verteilung der Sitze nach Stimmenanteil auf drei Vorschlagslisten §30 (1) WO-PersV:

Liste A 29 Stimmen		
:1	29	1. Sitz
:2	14,5	2. Sitz
:3	9,7	4. Sitz
:4	7,3	

Liste B 13 Stimmen		
	13	3. Sitz
	6,5	
	4,3	
	3,3	

Liste C 9 Stimmen		
	9	5. Sitz
	4,5	
	3	
	2,3	

Ergebnis: 3 Sitze 1 Sitz 1 Sitz

3. Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer und die Vorschlagslisten §30 (3) WO-PersV:

Liste A	
Frau	1. Sitz
Mann	2. Sitz
Frau	4. Sitz

Liste B	
Frau	3. Sitz

Liste C	
Mann	5. Sitz

Um die anteilige Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, wird die Sitzverteilung so vorgenommen, dass die Vorschlagsliste, die die meisten Stimmen erringen konnte, mit der Sitzverteilung beginnt.

Innerhalb der Listen wird in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach §30 (1) WO-PersV mit dem Geschlecht begonnen, das zahlenmäßig die größte Gruppe stellt (hier die Frauen). Jeweils der erste Sitz einer Liste steht dem zahlenmäßig stärkeren Geschlecht zu (hier den Frauen), jeweils der zweite Sitz dem zahlenmäßig schwächeren usw. immer abwechselnd und solange Personalratssitze zur Verfügung stehen.

Nach diesem Grundsatz müsste auch der erste (einzige) Platz der Liste C den Frauen zustehen. Da die Sitze in der Reihenfolge der absoluten Höchstzahlen verteilt werden, verbleibt für den 5. Sitz nur noch ein Mann.

Anlage IX d

Beispiel zur Ergebnisermittlung - mehrere Personen - Mehrheitswahl

Beispiel: Schule mit 32 Wahlberechtigten: 28 Frauen, 4 Männer

1. Verteilung der drei Sitze auf Frauen und Männer §7 (6) WO-PersV:

rechnerisch	Frauen 28 Wahlberechtigte		Männer 4 Wahlberechtigte	
:1	28	1. Sitz	4	0 Sitze
:2	14	2. Sitz	2	
:3	9,3	3. Sitz	1,3	
:4				

vorerst: **3 Sitze**

0 Sitze

Der Minderheitenschutz - s. Nr. 4.4 - wirkt sich zugunsten der Männer aus.

Ergebnis: **2 Sitze**

1 Sitz

2. Alle Wahlberechtigten haben gültig gewählt und die Möglichkeit, drei Stimmen zu vergeben, ausgeschöpft.

Mögliche Wahlergebnisse für fünf kandidierende Personen:

Variante 1			Variante 2			Variante 3			Variante 4		
		Stimmen			Stimmen			Stimmen			Stimmen
1	Frau	32	1	Mann	32	1	Mann	32	1	Frau	32
2	Frau	27	2	Mann	27	1	Frau	27	2	Frau	27
1	Mann	22	3	Mann	22	2	Mann	22	3	Frau	22
2	Mann	12	1	Frau	12	2	Frau	12	4	Frau	14
3	Mann	3	2	Frau	3	3	Mann	3	1	Mann	1
		96			96			96			96

3. Gewählte Personen gemäß §34 (2) WO-PersV unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes

Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Mann	1	Mann	1	Mann	1	Mann
1	Frau	2	Mann	1	Frau	1	Frau
2	Frau	3	Mann	2	Mann	2	Frau

Erläuterungen:

Wegen des Minderheitenschutzes wird der Mann mit der höchsten Stimmenzahl auf Platz 1 gesetzt.

Außer in Variante 4 hätten die Ergebnisse auch ohne Minderheitenschutz zur Wahl gereicht.

Da die Frauen in diesem Beispiel die Mehrheit der Wahlberechtigten stellen und also keinen Minderheitenschutz genießen, gilt in Variante 2 nur die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Anlage X a

Wahlniederschrift Verhältniswahl

Ergebnis der Personalratswahl

Der Wahlvorstand

bei _____
(Schule / Seminar) (Ort, Datum)

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes ist das Ergebnis der Personalratswahl festgestellt worden.

Von den _____ Wahlberechtigten wurden _____ Stimmzettel abgeben, davon waren _____ gültig und _____ ungültig.

Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft; Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel: siehe Anlage¹

Auf die Vorschlagsliste 1 _____ entfielen: _____ gültige Stimmen.
Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung

Auf die Vorschlagsliste 2 _____ entfielen: _____ gültige Stimmen.
Kennwort / Gewerkschaftsbezeichnung

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde das Höchstzahlverfahren angewendet, wie aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen ist:

	Vorschlagsliste 1		Vorschlagsliste 2	
:1		Sitz		Sitz
:2		Sitz		Sitz
:3		Sitz		Sitz
:4		Sitz		Sitz

Ergebnis:

Sitz(e)	
---------	--

Sitz(e)	
---------	--

Demnach ist / sind gewählt:

aus Vorschlagsliste 1 _____

aus Vorschlagsliste 2 _____

Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Bewerberinnen / Bewerber jeder Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung auf den Vorschlagslisten, getrennt nach Frauen und Männern².

Besondere Vorkommnisse: keine siehe Anlage³

(Unterschrift) Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹ ggf. die Worte „siehe Anlage“ streichen

² letzten Halbsatz streichen, wenn nur ein Mitglied zu wählen war

³ entweder muss „keine“ gestrichen und eine Anlage ergänzt oder die Worte „siehe Anlage“ gestrichen werden

Anlage X b

Wahlniederschrift Mehrheitswahl

Ergebnis der Personalratswahl

Der Wahlvorstand

bei _____
(Schule / Seminar) (Ort, Datum)

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes ist das Ergebnis der Personalratswahl festgestellt worden.

Von den ____ Wahlberechtigten wurden ____ Stimmzettel abgegeben, davon waren _____ gültig und _____ ungültig.

Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft; Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:*

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerberin / den Bewerber _____ entfielen: ____ gültige Stimmen.

Gewählt ist / sind:

Ersatzmitglieder sind:

Besondere Vorkommnisse:

(Unterschrift)
Vorsitzende(r)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

* ggf. in einer Anlage begründen

Anlage XI
Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder
an den Schulbezirkspersonalrat

(Schule, Ort)

(Ort/Datum)

Telefonnummer

E-Mail

An den Schulbezirkspersonalrat
bei der Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde

.....

.....

oder Fax:

Meldung der gewählten
Schulpersonalratsmitglieder

Folgende Personen wurden in den Schulpersonalrat der o. g. Schule gewählt:
(bitte kennzeichnen Sie die oder den Vorsitzende(n) mit * falls bereits bekannt)

1.
Name, Vorname
2.
Name, Vorname
3.
Name, Vorname
4.
Name, Vorname
5.
Name, Vorname
6.
Name, Vorname
7.
Name, Vorname

Anschriften der Schulbezirkspersonalräte bei der Landesschulbehörde:

Regionalabteilung
Braunschweig

Wilhelmstraße 62–69
38100 Braunschweig

Regionalabteilung
Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Regionalabteilung
Hannover

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Regionalabteilung
Osnabrück

Mühlenschweg 5+8
49090 Osnabrück

Anlage XII

Auszug aus dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11)

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.7.2007 (Nds.GVBl. Nr.21/2007 S.319),

Art. 7 des Gesetzes v. 13.9.2007 (Nds.GVBl. Nr.28/2007 S.444),

Art.3 des Gesetzes v. 15.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.27/2008 S.408),

Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72),

Art.3 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366),

Art.2 des Gesetzes v. 21.1.2010 (Nds.GVBl. Nr.2/2010 S.16)

und Art. 2 des Gesetzes vom 16.3.2011 (Nds.GVBl. Nr.7/2011 S.83) - VORIS 20470 02 -

§ 4

Beschäftigte

(1) ¹ Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 genannten Verwaltungen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richterinnen und Richter, die außerhalb eines Gerichts tätig sind. ² Keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes sind die bei einer Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den in § 1 genannten Verwaltungen stehen, aber den Weisungen der Dienststelle unterliegen, in der sie tätig sind.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Personen, die ehrenamtlich tätig sind,
2. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
3. Personen, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden oder die nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sind.

§ 11

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Beschäftigten im Sinne des § 4 Abs. 1,
2. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2, die am Wahltag mindestens seit einem Monat in der Dienststelle tätig sind, sowie
3. Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmung wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.

(2) ¹ Sind Wahlberechtigte in mehreren Dienststellen im Sinne des § 6 beschäftigt, so kann das Wahlrecht nur in der Dienststelle ausgeübt werden, in der sie überwiegend beschäftigt sind. ² Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet die oder der Beschäftigte, in welcher Dienststelle sie oder er das Wahlrecht ausübt.

(3) 1 Wer sich im Vorbereitungsdienst oder in einer sonstigen Berufsausbildung befindet, ist bei seiner Ausbildungsbehörde wahlberechtigt. 2 Die Ministerien werden ermächtigt, durch Verordnung für ihren Geschäftsbereich anstelle der Ausbildungsbehörde eine andere Dienststelle zu bestimmen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(4) ¹ Das Wahlrecht in der Dienststelle erlischt, wenn

1. eine Abordnung,
2. eine Beurlaubung oder
3. eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung

länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an die bisherige Dienststelle zurückkehrt.

² Satz 1 gilt beim Wechsel der überwiegenden Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

³ Bei Altersteilzeit im Blockmodell erlischt das Wahlrecht mit Beginn der Freistellungsphase.

(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei

1. der Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst,
2. der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -) oder Elternzeit bis zu insgesamt drei Jahren.

(6) Wer zu einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder nach § 20 BeamStG oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung zugewiesen ist, wird in ihr zu dem Zeitpunkt wahlberechtigt, in dem in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht erlischt.

(7) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

§ 12

Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. volljährig sind und
2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt sind.

²Besteht die Dienststelle am Wahltag weniger als ein Jahr, so bedarf es nicht der sechsmo-
natigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) ¹Für den Personalrat ihrer Dienststelle sind nicht wählbar

1. die Leitung der Dienststelle und deren ständige Vertretung,
2. Beschäftigte, die in Personalangelegenheiten entscheiden oder für den Schriftverkehr zwischen Dienststelle und Personalvertretung zeichnungsbefugt sind,
3. Beschäftigte, die dem Wahlvorstand angehören, wenn der zu wählende Personalrat aus mehreren Mitgliedern besteht,
4. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2.

²Die in § 11 Abs. 3 genannten Beschäftigten sind nicht in eine Stufenvertretung (§ 47) oder einen Gesamtpersonalrat (§ 49) wählbar.

(3) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

§ 13

Zahl der Personalratsmitglieder

(1) ¹Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 Wahlberechtigten aus 1 Mitglied,

21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,

51 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,

151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,

301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,

601 bis 1000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene Tausend, mit 5001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei je weitere angefangene Zweitausend. ³Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

(2) Maßgebend für die Feststellung nach Absatz 1 ist der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.

§ 14

Gruppenvertretung

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) ¹Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. ²Jede Gruppe erhält jedoch mindestens einen Sitz, in Personalvertretungen mit mehr als neun Mitgliedern mindestens zwei Sitze. ³Gehören einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 2 nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. ⁴Entfällt auf eine Gruppe kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(3) ¹Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl des Personalrats ihren Anspruch auf Vertretung. ²Die auf die Gruppe entfallenden Sitze werden auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt.

(4) Die Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 vorgenommen werden, wenn die Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Wahl in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 15

Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den Gruppen ist. ²Steht einer Gruppe mehr als ein Sitz im Personalrat zu, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) ¹Das in der Minderheit befindliche Geschlecht erhält stets einen Sitz, wenn mindestens

1. ein Zwanzigstel der Beschäftigten in der Dienststelle diesem Geschlecht angehört und
2. einer Gruppe, in der Frauen und Männer vertreten sind, mehr als ein Sitz zusteht.

²Dieser Sitz ist der Gruppe zuzurechnen, in der das in der Minderheit befindliche Geschlecht am stärksten vertreten ist. ³Bei gleicher Stärke entscheidet das Los.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Allgemeine Wahlgrundsätze; Gruppenwahl; gemeinsame Wahl

(1) ¹Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Die auf die Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren ermittelt. ³Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Vertretung ihrer Gruppen in nach Gruppen getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

(3) Abweichend von Absatz 2 findet gemeinsame Wahl statt, wenn die Beschäftigten dies vor der Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) ¹Jede Person kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. ³Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahlordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. ⁴Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Angehörigen jeder Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen zur Wahl vorschlagen. ²Im Fall der Wahl gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, von deren Angehörigen sie vorgeschlagen worden sind.

(4) ¹Die von den Beschäftigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberech-

tigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. ²In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(5) Bei gemeinsamer Wahl gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Wahlvorstand

(1) Spätestens elf Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Besteht zehn Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ²Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ³Die Personalversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft binnen einer Frist von zwei Wochen.

(4) ¹Im Wahlvorstand muss jede in der Dienststelle vorhandene Gruppe vertreten sein, wenn ihr mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte angehören. ²Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. ³Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.

§ 19

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten. ²Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. ³§ 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt.

§ 20

Schutz der Wahl; Kostenlast der Dienststelle

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. ²Insbesondere darf niemand in der Ausübung seines Wahlrechts oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) ¹Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es für die Aufgaben des Wahlvorstandes oder für die Aufstellung zur Wahl erforderlich ist. ²§ 39 Abs. 2 Satz 2 und § 41 gelten entspre-

chend. ³§ 40 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend für Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Personalratswahlen dienlich sind.

(3) Für Reisekosten von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Anfechtung der Wahl

Ist gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden, so können mindestens drei Wahlberechtigte, eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten anfechten, wenn eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen könnte.

Öffentliche Schulen und Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte

§ 92

Geltungsbereich; Beschäftigte

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für

1. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG),
2. die übrigen im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen,
3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Ausbildungs- und Studienseminaren für die Laufbahnen der Lehrkräfte (Seminaren).

(2) Von der Geltung ausgenommen sind die Beschäftigten am Landesbildungszentrum für Blinde und an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte.

(3) § 4 Abs. 3 Nr. 3 gilt für die in Absatz 1 Nr. 1 Genannten mit der Maßgabe, dass sie keine Beschäftigten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl beschäftigt werden oder nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl tätig sind.

§ 93

Fachgruppen

(1) ¹ § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten für Beschäftigte in der Ausbildung (Auszubildendenpersonalrat). ² Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen.

(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der folgenden Schulformen bilden je eine Fachgruppe:

1. Grundschule,
2. Förderschule,
3. Hauptschule,
4. Realschule,
5. Oberschule,
6. Gymnasium,
7. Gesamtschule,
8. alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.
9. alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.

(3) Die Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 bilden die Fachgruppe nichtlehrendes Schulpersonal.

(4) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der in Absatz 2 nicht genannten Schulformen gelten als Angehörige der Fachgruppe, die ihrer Unterrichtsverpflichtung am meisten entspricht.

(5) Schulstufenvertretungen können Angelegenheiten, die nur Angehörige einer Fachgruppe betreffen, dieser Fachgruppe zur selbständigen Vorbereitung der Beschlussfassung zuweisen.

§ 94

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kapitels sind die Schulen und die Seminare.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 95

Schulpersonalvertretungen; Auszubildendenpersonalrat

(1) ¹In Schulen wird ein Schulpersonalrat gebildet. ²In Seminaren wird ein Auszubildendenpersonalrat gebildet; die §§ 50 bis 58 finden keine Anwendung.

(2) ¹Im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke wird ein Schulbezirkpersonalrat, in der obersten Schulbehörde ein Schulhauptpersonalrat gebildet (Schulstufenvertretungen). ²Jede Schulstufenvertretung besteht aus 19 Mitgliedern.

§ 96

Wahlberechtigung

(1) ¹Gehören Beschäftigte zu mehreren Fachgruppen, so sind sie für die Wahl zu den Schulstufenvertretungen nur in der Fachgruppe wahlberechtigt, die ihrer Unterrichtsverpflichtung am meisten entspricht. ²Bei gleicher Unterrichtsverpflichtung entscheiden die Betroffenen, zu welcher Fachgruppe sie wählen.

(2) ¹Die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind nur wahlberechtigt zu dem Auszubildendenpersonalrat in ihrem Seminar und zu den Schulstufenvertretungen. ²Sie wählen zu den Fachgruppen der Schulstufenvertretungen, die ihren Laufbahnen entsprechen. ³Kann die Laufbahn nicht nur einer Fachgruppe zugeordnet werden, so wählen sie zu der Fachgruppe, die ihrem Einsatz im Unterricht zu Ausbildungszwecken am meisten entspricht. ⁴Bei gleichem Einsatz entscheiden die Betroffenen, zu welcher Fachgruppe sie wählen.

(3) ¹Abweichend von § 11 Abs. 4 erlischt das Wahlrecht nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte innerhalb von weiteren neun Monaten an die bisherige Schule zurückkehrt. ²Abweichend von § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 sind Lehrkräfte, die zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, bei den Wahlen zu den Schulstufenvertretungen wahlberechtigt.

(4) Bei Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern bei den Seminaren für Laufbahnen der Lehrkräfte erlischt das Wahlrecht nicht, wenn sich der überwiegende Einsatz während der regelmäßigen Amtszeit ändert.

§ 97

Wählbarkeit und Nachwahl zum Auszubildendenpersonalrat

(1) Für die Wählbarkeit für den Auszubildendenpersonalrat gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.

(2) ¹Scheiden während der regelmäßigen Amtszeit Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Auszubildendenpersonalrat aus, so werden in entsprechender Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder nachgewählt. ²Diese Wahl wird innerhalb von sechs Wochen nach jedem Einstellungstermin in einer Wahlversammlung durchgeführt und von einem dort gewählten Wahlvorstand geleitet. ³Der Auszubildendenpersonalrat oder die Dienststelle beruft die Wahlversammlung ein.

§ 98

Besondere Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Bei den Wahlen zu den Schulstufenvertretungen besteht der Wahlvorstand aus je einer oder einem Beschäftigten jeder Fachgruppe.

(2) Bei den Wahlen zu Schulpersonalräten besteht der Wahlvorstand aus einer Person, wenn weniger als zehn Beschäftigte wahlberechtigt sind.

Anlage XIII

Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV)

in der Fassung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 341)

Aufgrund des § 118 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2.
Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2007
(Nds. GVBl. S. 319), wird verordnet:

§§ Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer
- 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstands
- 3 Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten
- 4 Wählerverzeichnis
- 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- 6 Vorabstimmungen
- 7 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
und Geschlechter
- 8 Wahlausschreiben
- 9 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- 10 Inhalt der Wahlvorschläge
- 11 Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge
- 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- 16 Sitzungsniederschriften
- 17 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
- 18 Wahlhandlung
- 19 Briefwahl
- 20 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen
- 21 Stimmabgabe in besonderen Fällen
- 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- 23 Wahl Niederschrift
- 24 Benachrichtigung der Gewählten
- 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- 26 Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche
- 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- 28 Verfahren bei Eintritt von Ersatzmitgliedern

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl des Personalrats und der Gruppenvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

- 29 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- 30 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus
mehreren Personen besteht
- 31 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei gemeinsamer Wahl, wenn die Gruppenvertretung
aus mehreren Personen besteht

- 32 Ermittlung des Wahlergebnisses, wenn der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

- 33 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
34 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Dritter Abschnitt

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

- 35 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Zweiter Teil

Wahl des Bezirkspersonalrats

- 36 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit
37 Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten, Wählerverzeichnis
38 Wahlausschreiben
39 Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands, Sitzungsniederschriften
40 Stimmabgabe, Stimmzettel
41 Briefwahl bei nicht mehr als fünf Gruppenangehörigen
42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Dritter Teil

Wahl des Hauptpersonalrats

- 43 Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl
44 Durchführung der Wahl nach Bezirken

Vierter Teil

Wahl des Gesamtpersonalrats

- 45 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Fünfter Teil

Wahl der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats

- 46 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Sechster Teil

Wahl des Referendarpersonalrats

- 47 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

- 48 Berechnung von Fristen
49 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Erster Teil

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

(1) ¹Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen und Geschlechter angemessen berücksichtigen.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder rechtzeitig nach seiner Bestellung oder Wahl durch Aushang nach § 2 bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. ²Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist auf Anforderung ein Abdruck dieser Bekanntmachung zu übersenden.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Wahlberechtigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Einreichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2

Bekanntmachungen des Wahlvorstands

(1) ¹Bekanntmachungen auf Grund dieser Wahlordnung sind bei allen Dienststellen auszuhängen einschließlich ihrer räumlich getrennten Teile, ihrer Nebenstellen und ihrer nachgeordneten Stellen, denen Wahlberechtigte für die Wahl angehören. ²Kann der Wahlvorstand die Bekanntmachung nicht selbst aufhängen, so veranlasst die Dienststelle auf sein Ersuchen den Aushang. ³Der Wahlvorstand kann den Beschäftigten alle Bekanntmachungen zusätzlich elektronisch zugänglich machen.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt den ersten Tag des Aushangs.

(3) ¹Der Wahlvorstand oder die ersuchte Dienststelle vermerkt den Tag des Aushangs auf dem Schriftstück. ²Nach Ablauf des für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Zeitraums ist der letzte Tag des Aushangs auf dem Schriftstück zu vermerken. ³Die ersuchte Dienststelle hat dem Wahlvorstand den Tag des Aushangs bekannt zu geben und ihm das Schriftstück nach erfolgtem Aushang zurückzugeben.

§ 3

Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten

(1) Der Wahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der in der Regel Beschäftigten, die in der Dienststelle wahlberechtigt sind (§ 4 Abs. 1 und 2, § 11 NPersVG),
2. den Anteil an Frauen und Männern an der nach Nummer 1 festgestellten Zahl (§ 15 Abs. 1 NPersVG),

3. die Verteilung der nach Nummer 1 festgestellten Zahl auf die Gruppen (§ 5 Abs. 1 NPersVG), jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 15 Abs. 1 NPersVG).

(2) ¹Für die Feststellung nach Absatz 1 ist der Bestand der Wahlberechtigten und seine Aufteilung auf Frauen und Männer sowie auf die einzelnen Gruppen zu ermitteln, der nach den in der Dienststelle am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und sonstigen vorhandenen Unterlagen verlässlich vorhersehbar ist und voraussichtlich für den überwiegenden Teil der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats bestehen wird. ²Das gilt auch bei unbesetzten Dienstposten oder Arbeitsplätzen; im Zweifel ist die Verteilung auf Frauen und Männer und auf die einzelnen Gruppen entsprechend den am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden Anteilen vorzunehmen.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen. ²In das Wählerverzeichnis sind der Nachname und der Vorname aufzunehmen, in das für den Wahlvorstand bestimmte Wählerverzeichnis auch das Geburtsdatum. ³Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach dem Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 Abs. 3) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(3) ¹Der Wahlvorstand kann auch die Auslegung in Nebenstellen, nachgeordneten Dienststellen und räumlich getrennten Dienststellenteilen anordnen. ²In diesen Fällen ist die Auslegung eines Auszugs aus dem Wählerverzeichnis, der die diesen Stellen angehörenden Wahlberechtigten umfasst, zulässig.

§ 5

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Die Entscheidung ist allen betroffenen Beschäftigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Vorabstimmungen

¹Vorabstimmungen über

1. eine von § 14 Abs. 2 und 3 NPersVG abweichende Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 4 NPersVG) oder
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 3 NPersVG)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. ²Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören; ihm sollen Frauen und Männer angehören.

§ 7

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder.

(2) Ist eine von § 14 Abs. 2 und 3 NPersVG abweichende Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 4 NPersVG) nicht beschlossen worden, so ermittelt der Wahlvorstand nach dem Höchstzahlverfahren zuerst die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (Absätze 3 bis 5) und danach erforderlichenfalls die Verteilung auf Frauen und Männer innerhalb der Gruppen (Absatz 6).

(3) ¹Die Beschäftigtenzahlen der in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 3) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt sind. ³Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. ⁴Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Gruppe zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle am stärksten benachteiligt wäre; bei gleicher Beschäftigtenzahl entscheidet das Los. ⁵Entsprechendes gilt, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind.

(4) ¹Jede Gruppe erhält mindestens die in § 14 Abs. 2 NPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. ²Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. ³Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die die niedrigsten Höchstzahlen erhalten haben; bei gleichen Höchstzahlen hat die Gruppe den Sitz abzugeben, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle am stärksten bevorzugt wäre. ⁴Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(5) Gehören allen Gruppen in einer Dienststelle die gleiche Anzahl von Beschäftigten an, so erübrigt sich die Ermittlung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höchste Zahl von Sitzen zufällt.

(6) ¹Eine Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt nur innerhalb der Gruppen, denen mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NPersVG). ²Dies gilt auch, wenn in einer Dienststelle nur eine Gruppe vorhanden ist. ³Für die Ermittlung gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. ⁴Bleibt hiernach ein in der Dienststelle vertretenes Geschlecht unberücksichtigt, so ist ihm ein Sitz (Minderheitensitz) zuzuerkennen, wenn diesem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten angehört. ⁵In diesem Fall hat der Wahlvorstand festzustellen, in welcher der Gruppen, denen mindestens zwei Sitze zustehen, das Geschlecht, bezogen auf seine Gesamtzahl in allen Gruppen, in absoluten Zahlen am stärksten vertreten ist. ⁶Dieser Gruppe ist der Sitz an Stelle eines für das andere Geschlecht ermittelten Sitzes zuzuordnen. ⁷Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Gruppen vor, so entscheidet über die Sitzzuordnung das Los (§ 15 Abs. 2 NPersVG).

§ 8

Wahlausschreiben

(1) ¹Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. ²Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten nach § 3 Abs. 1;
3. die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern;
4. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, wenn nach Nummer 3 in der Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind;
5. den Hinweis, dass Wahlvorschläge auch Angehörige des Geschlechts enthalten können, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist;
6. den Hinweis, ob ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) zuerkannt worden und welcher Gruppe er zuzuordnen ist;
7. Angaben darüber, ob die Beschäftigten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
8. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
9. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

11. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlags vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 4), und den Hinweis, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber für die Wahl des Personalrats nur auf einem Vorschlag benannt werden kann;
12. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
17. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. ²Der Aushang dauert bis zum Abschluss der Stimmabgabe. ³Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Anforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 9

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens einzureichen. ²Bei der Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer oder
2. bei gemeinsamer Wahl Frauen und Männer

zu wählen sind. ²Der Wahlvorschlag kann auch Angehörige des Geschlechts enthalten, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist.

(2) ¹Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Dienststelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. ³Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Die Namen sind ohne Trennung nach Geschlechtern untereinander aufzuführen,

1. wenn der Personalrat aus einer Person besteht,
2. wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht,
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2.

(4) ¹Jeder von Wahlberechtigten eingereichte Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten,

unterzeichnet sein. ²In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 30 Gruppenangehö-

rigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 30 Wahlberechtigten. ³Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Jeder von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss von einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(6) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt sind (Listenvertreterinnen oder Listenvertreter). ²Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat. ³Bei Wahlvorschlägen einer Gewerkschaft ist die Beauftragte oder der Beauftragte vertretungsberechtigt. ⁴Die Gewerkschaft kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die zur Vertretung berechtigt sind.

(7) ¹Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. ²Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 9 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnenden der Änderung zustimmen; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11

Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge

(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) ¹Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. ²Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jede vorschlagsberechtigte Beschäftigte oder jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte kann die Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) ¹Ein Mitglied des Wahlvorstands vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) ¹Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. ²Dasselbe gilt für die Wahlvorschläge einer Gewerkschaft, die nicht von der Beauftragten oder dem Beauftragten (§ 10 Abs. 6 Sätze 3 und 4) unterzeichnet sind.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. ²Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(5) ¹Wahlvorschläge, die ohne schriftliche Begründung die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgeschriebene Mindestzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht enthalten, hat der Wahlvorstand mit der

Aufforderung zurückzugeben, die Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu ergänzen. ²Ist aus der Sicht der Vorschlagenden eine Ergänzung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. ³Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(6) ¹Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig. ³Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber, so werden diese gestrichen.

§ 13

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 und 6 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an denselben Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Sitz für eine Frau oder einen Mann vorgesehen ist (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) und kein Wahlvorschlag eingegangen ist, der eine Bewerberin oder einen Bewerber des Geschlechts enthält, für das der Sitz vorgesehen ist. ³Gleichzeitig fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) ¹Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. ²Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können,
2. wie die Sitze, für die gültige Wahlvorschläge nicht eingegangen sind, auf die verbleibende Gruppe oder die verbleibenden Gruppen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) oder das verbleibende Geschlecht (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) verteilt werden,
3. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 6 und § 13 Abs. 1 genannten Fristen versieht der Wahlvorstand die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.), bei Gruppenwahl getrennt in den betreffenden Gruppen. ²Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. ³Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. ⁴Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁵Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 6 Berechtigten sind zu einer Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) ¹Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag jeweils benannten ersten drei Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen jeweils an erster Stelle benannten Bewerberinnen und

Bewerber. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben.

§ 15

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

¹Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 5 und 6 sowie § 13 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen, die nach § 12 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Vorschlagenden genannten Gründe für das Abweichen von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG durch Aushang bekannt. ³Es soll auch angegeben werden, ob nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl zu wählen ist und wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. ⁴Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

§ 16

Sitzungsniederschriften

¹Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über

1. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5),
2. die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter (§ 7),
3. die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 12) und
4. die Gewährung von Nachfristen (§ 13)

entschieden wird, eine Niederschrift. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. ²Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Dasselbe gilt für die bei Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge.

(3) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 29 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. ²Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 33 Abs. 1), so werden die Stimmen für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen § 19 Abs. 2 verstoßen,
6. bei denen ein Name mehrfach angekreuzt ist (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2).

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 18

Wahlhandlung

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. ⁵Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden. ⁶Die Wahlhandlung ist für die Beschäftigten öffentlich.

(2) ¹Wahlberechtigte, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert sind, bestimmen eine Person ihres Vertrauens, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zu beschränken. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁴Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(4) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu sichern. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(7) ¹Die Stimmabgabe kann sich über mehrere Tage erstrecken. ²Der Wahlvorstand kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, im Bereich der Dienststelle verschiedene Wahlräume mit unterschiedlichen Abstimmungszeiten bestimmen.

§ 19

Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigten, die angeben, im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert zu sein, hat ein Mitglied des Wahlvorstands auf Verlangen

1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte Erklärung, in der die Wahlberechtigten versichern, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 erforderlich, die Vertrauenspersonen versichern, den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten gekennzeichnet zu haben,
3. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. ²Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens, der Wahlvorschläge und ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags beizufügen. ³Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

1. den Stimmzettel kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen,

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung unter Verwendung des Briefumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 20

Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Diese Briefwahlunterlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 21

Stimmabgabe in besonderen Fällen

¹Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Verwaltungsstellen, die nicht nach § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 NPersVG selbstständig sind, oder
2. Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 3 NPersVG zu selbstständigen Dienststellen erklärt worden sind, oder
3. Dienststellen, die nach § 10 Abs. 2 NPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt worden sind, oder
4. Studien- und Ausbildungsseminaren

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. ²Auch wenn Briefwahl angeordnet ist, kann die Stimmabgabe persönlich in der Dienststelle erfolgen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Wenn nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlumschläge für die Briefwahl in die Wahlurne gelegt worden sind, öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne, vergleicht die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. ²Wenn die Gefahr besteht, dass wegen einer geringen Anzahl von Stimmzetteln oder Wahlumschlägen Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand zur Wahrung des Wahlgeheimnisses vor der Stimmauszählung die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen zu vermischen.

(2) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Danach stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten und den in der Dienst-

stelle vertretenen Gewerkschaften zugänglich sein.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) ¹Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der Gewählten,
7. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 25

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt:

1. die Namen der Gewählten,
2. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder,
3. die Zahl der Wahlberechtigten,
4. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
5. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
6. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber.

(2) ¹Die Dienststelle sowie die Gewerkschaften, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, erhalten Abdrucke des bekannt gegebenen Wahlergebnisses. ²Den übrigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind die Abdrucke nur auf Anforderung zu übersenden.

§ 26

Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen oder Berechnung der Höchstzahlen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. ²Den Antrag kann die Dienststelle, jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte sowie eine zu Wahlvorschlägen berechnete Gewerkschaft stellen. ³Die Berichtigung ist nur innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. ⁴Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(2) Im Übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 21 NPersVG) geltend gemacht werden.

§ 27

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat aufbewahrt; sie sind nach der nächsten Personalratswahl zu vernichten.

§ 28

Verfahren bei Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) ¹Der Eintritt eines Ersatzmitglieds (§ 27 NPersVG) bestimmt sich nach der vom Wahlvorstand in der Wahlniederschrift festgestellten Reihenfolge. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt das Ersatzmitglied zur nächsten Sitzung.

(2) ¹Wenn Verhältniswahl stattgefunden hat und die gewählte Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht (§§ 30 und 31), so wird im Rahmen der vom Wahlvorstand festgestellten Reihenfolge vorrangig das Ersatzmitglied zur nächsten Sitzung geladen, das demselben Geschlecht wie das zu ersetzende Mitglied angehört. ²Steht ein Ersatzmitglied desselben Geschlechts nicht zur Verfügung, so ist das Ersatzmitglied des anderen Geschlechts derselben Vorschlagsliste zu laden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl des Personalrats und der Gruppenvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 29

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge,
3. der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht und mehrere gültige Wahlvorschläge

eingegangen sind. ²In allen Fällen der Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten nur eine Stimme, die sie nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben können.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle und Gruppenzugehörigkeit der jeweils benannten ersten drei Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen jeweils an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen. ²Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Trennung nach Geschlechtern. ³Bei Listen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ⁴Der Wahlvorstand kann entscheiden, dass die Vorschlagslisten abweichend von Satz 1 nebeneinander auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass die Wahlberechtigten nur eine Stimme haben.

(4) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie ihre Stimme abgeben wollen, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 30

Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

(1) ¹Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 7) verteilt sind. ³Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. ⁵Führt die Benachteiligtenregel nach den Sätzen 3 und 4 nicht zu einer eindeutigen Zuteilung zu einer Liste, so entscheidet über die Sitzzuteilung das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) ¹Sind innerhalb einer Gruppe Sitze für Frauen und Männer vorgesehen (§ 7 Abs. 6 Sätze 1 bis 3), so werden die Sitze in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 auf Frauen und Männer verteilt. ²Der erste auf jede Vorschlagsliste entfallende Sitz ist dem Geschlecht zuzuordnen, das den größeren Beschäftigtenanteil in der Gruppe stellt; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. ³Die weiteren Sitze werden den Geschlechtern innerhalb jeder Vorschlagsliste im Wechsel zugeordnet, bis für ein Geschlecht alle ihm zustehenden Sitze zugeordnet sind. ⁴Die verbleibenden Sitze werden dem anderen Geschlecht zugeordnet. ⁵Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze für ein bestimmtes Geschlecht zustehen würden, so fallen die mit diesem Geschlecht nicht besetzbaren Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste zu.

(4) Ist ein Minderheitensitz nach § 15 Abs. 2 NPersVG zu vergeben (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7), so ist abweichend von Absatz 3 zunächst dieser Sitz der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl zuzuordnen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthält.

(5) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die den Geschlechtern zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

(6) Ist ein Personalratsmitglied gewählt worden, für dessen Geschlecht innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so wird dessen Sitz dem anderen Geschlecht in seiner Gruppe angerechnet.

(7) ¹Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen und Männer jeder Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung. ²Ausgenommen in den Fällen des § 10 Abs. 3 ist für jede Vorschlagsliste die Reihenfolge für Frauen und Männer getrennt zu ermitteln.

§ 31

Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei gemeinsamer Wahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

(1) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²§ 30 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ³Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt:

⁴Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 3 bis 5 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge der Gruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) ¹Sind innerhalb einer Gruppe Sitze für Frauen und Männer zu vergeben, so werden sie entsprechend § 30 Abs. 3 zugeordnet. ²§ 30 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen und Männer der jeweiligen Gruppe jeder Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung. ²§ 30 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Ermittlung des Wahlergebnisses, wenn der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht

(1) ¹Ist in den Personalrat oder in eine Gruppenvertretung nur eine Person zu wählen, so ist die Person gewählt, die in der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, an erster Stelle benannt ist. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Ersatzmitglieder sind die übrigen Personen der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge ihrer Benennung.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 33

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für eine Gruppe, der mehr als ein Sitz zusteht,
2. bei gemeinsamer Wahl,
3. bei der Wahl nur eines Mitgliedes in den Personalrat oder in eine Gruppenvertretung

nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. ²In diesen Fällen können die Wahlberechtigten nur solche Bewerberinnen oder Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung, der Dienststelle und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Trennung nach Geschlechtern.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. ²Die Wahlberechtigten dürfen

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als für die betreffende Gruppe Sitze zu besetzen sind. Dabei sind sie nicht an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer (§ 7 Abs. 6) gebunden. Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig;
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. Dabei sind sie nicht an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer (§ 7 Abs. 6) gebunden. Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig;
3. bei der Wahl nur eines Personalratsmitglieds nur einen Namen ankreuzen oder kennzeichnen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Namen die Wahlberechtigten höchstens ankreuzen oder kennzeichnen dürfen.

§ 34

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

(1) Bei Mehrheitswahl bleibt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes unberücksichtigt.

(2) ¹Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. ²Ist einer Gruppe, für die nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist, ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Satz 6) zugeordnet, so ist abweichend von Satz 1 die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts gewählt, die oder der die höchste Stimmzahl erhalten hat. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Minderheitensitz nicht zugeordnet worden ist und in der Dienststelle insgesamt das in der Minderheit befindliche Geschlecht nur wegen Absatz 1 keinen Sitz erhält. ⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 bei mehreren Gruppen vor, so ist der Sitz für das in der Minderheit befindliche Geschlecht der Gruppe zuzuordnen, in der dieses Geschlecht in absoluten Zahlen am stärksten vertreten ist.

(3) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Bei der Wahl nur eines Personalratsmitglieds sowie nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, auf die oder den die höchste Stimmzahl entfällt.

(5) Ersatzmitglieder sind

1. bei Gruppenwahl die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
2. bei gemeinsamer Wahl die nicht gewählten Personen der jeweiligen Gruppen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
3. bei der Wahl nur eines Personalratsmitglieds sowie nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
4. bei Zuordnung eines Minderheitensitzes die nicht gewählten Personen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen.

(6) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 35

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Die Vorschriften, die sich auf die Wahl und die Bildung von Gruppenvertretungen beziehen, finden keine Anwendung. ²Eine getrennte Wahl nach Beschäftigungsarten findet nicht statt.

(3) ¹Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehr als einer Person, so erfolgt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer in folgender Weise:

²Die Zahlen der für die Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden getrennt nach Frauen und Männern nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze vergeben sind. ⁴Frauen und Männer erhalten jeweils so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. ⁵Ist bei glei-

chen Höchstzahlen nur ein Sitz zu verteilen, so fällt er dem Geschlecht zu, das andernfalls im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten am stärksten benachteiligt wäre; bei gleicher Beschäftigtenzahl entscheidet das Los.⁹ Bleibt hiernach ein in der Dienststelle vertretenes Geschlecht unberücksichtigt, so ist ihm ein Sitz (Minderheitensitz) zuzuerkennen, wenn diesem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten angehört.

(4) Werden für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, so bestimmt sich

1. das Wahlverfahren nach § 29,
2. die Ermittlung der Gewählten oder des Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht, nach § 32 Abs. 1,
3. die Ermittlung der Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Personen besteht, nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 5
4. die Vergabe eines Minderheitensitzes nach § 30 Abs. 4.

(5) Wird für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so bestimmt sich

1. das Wahlverfahren nach § 33 mit der Maßgabe, dass auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden dürfen, als Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung insgesamt zu wählen sind,
2. die Ermittlung der Gewählten oder des Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht, nach § 34 Abs. 3,
3. die Ermittlung der Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Personen besteht, nach § 34 Abs. 2 Satz 1,
4. die Vergabe eines Minderheitensitzes nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(6) ¹Ist nach § 52 Abs. 2 Satz 1 NPersVG bestimmt worden, dass die Wahl in einer Wahlversammlung stattfindet, so tritt an die Stelle des Wahlausschreibens nach § 8 die Einberufung der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand. ²Die Einberufung ist den in der Wahlversammlung Wahlberechtigten bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe muss enthalten:

1. Ort und Tag der Einberufung,
2. die Zahl der in der Regel beschäftigten wahlberechtigten Jugendlichen und Auszubildenden,
3. den Hinweis, dass die zu wählende Vertretung aus einem Mitglied besteht,
4. den Hinweis, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte in der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag machen kann,
5. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
8. Ort und Zeit der Wahlversammlung.

⁴Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann in der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag machen. ⁵In der Wahlversammlung werden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

Zweiter Teil

Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 36

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit

(1) Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 34 entsprechend, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

(2) ¹Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. ²Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen einschließlich der Briefwahl übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag

und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands mit der Maßgabe, dass der Bezirkswahlvorstand den ersten Tag des Aushangs bestimmt.

(3) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands und die dienstliche Anschrift seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(4) Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in den Dienststellen desselben Bezirks stattfinden.

§ 37

Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen fest:

1. die Zahl der in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten, die für den Bezirkspersonalrat wahlberechtigt sind,
 2. den Anteil an Frauen und Männern an der nach Nummer 1 festgestellten Zahl,
 3. die Verteilung der nach Nummer 1 festgestellten Zahl auf die Gruppen (§ 5 Abs. 1 NPersVG), jeweils getrennt nach Frauen und Männern,
- und teilen die festgestellten Zahlen dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich schriftlich mit.

(2) ¹Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Entscheidung über Einsprüche ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. ²Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der für den Bezirkspersonalrat Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach Frauen und Männern, unverzüglich schriftlich mit.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern;
3. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, wenn nach Nummer 2 in der Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind;
4. den Hinweis, dass Wahlvorschläge auch Angehörige des Geschlechts enthalten können, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist;
5. den Hinweis, ob ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) zuerkannt worden und welcher Gruppe er zuzuordnen ist;
6. Angaben darüber, ob die Beschäftigten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
8. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlags vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 4), und den Hinweis, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber für die Wahl des Bezirkspersonalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
12. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch folgende Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,

2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Vorschläge bekannt gegeben werden,
4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit und im Falle des § 41 Abs. 1 die Notwendigkeit der Briefwahl.

(4) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 39

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands, Sitzungsniederschriften

(1) Die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge (§ 15) und der Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13) sind in derselben Weise wie das Wahlausschreiben von den örtlichen Wahlvorständen in den Dienststellen auszuhängen.

(2) ¹Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über

1. die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen und Geschlechter,
2. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
3. die Gewährung von Nachfristen

entschieden wird, eine Niederschrift. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 40

Stimmabgabe, Stimmzettel

¹Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. ²Getrennte Wahlurnen für die Wahl des Bezirkspersonalrats und der Personalräte sind nicht erforderlich. ³Für die Wahl des Bezirkspersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 41

Briefwahl bei nicht mehr als fünf Gruppenangehörigen

(1) ¹Sind in einer Dienststelle bei einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte für die Wahl des Bezirkspersonalrats wahlberechtigt, so können diese ihre Stimmen zu dieser Wahl nur durch Briefwahl beim Bezirkswahlvorstand abgeben. ²Der örtliche Wahlvorstand hat die Beschäftigten darauf hinzuweisen und ihnen die Wahlpapiere zu übergeben.

(2) ¹Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Versendung der Wahlpapiere jeweils im Wählerverzeichnis und setzt den Bezirkswahlvorstand hiervon in Kenntnis. ²Dieser erstellt auf Grund der Mitteilungen ein besonderes Wählerverzeichnis.

(3) ¹§ 20 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Wahlumschläge in die für die entsprechende Gruppe in einer Dienststelle aufgestellte Wahlurne zu legen und die Stimmen mit den in dieser Dienststelle abgegebenen Stimmen gemeinsam auszuzählen sind. ²Das nach Absatz 2 Satz 2 vom Bezirkswahlvorstand erstellte besondere Wählerverzeichnis ist mit dem Wählerverzeichnis zu verbinden, das der für die Stimmzählung zuständige örtliche Wahlvorstand führt.

§ 42

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die örtlichen Wahlvorstände zählen unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. ²Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 23.
- (2) ¹Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. ²Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.
- (3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl spätestens am sechsten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.
- (4) ¹Der Bezirkswahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich den örtlichen Wahlvorständen mit. ²Diese geben es durch zweiwöchigen Aushang in derselben Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. ³Der Bezirkswahlvorstand hat das Wahlergebnis den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

Dritter Teil

Wahl des Hauptpersonalrats

§ 43

Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl

- (1) Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die §§ 36 bis 42 entsprechend, soweit sich aus Absatz 2 und § 44 nichts anderes ergibt.
- (2) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 44

Durchführung der Wahl nach Bezirken

- (1) Der Hauptwahlvorstand kann
- den Bezirkswahlvorstand oder,
 - wenn die Wahl nicht gleichzeitig stattfindet, die örtlichen Wahlvorstände, die bei den Mittelbehörden bestehen oder auf sein Ersuchen bestellt werden,

zur Durchführung der Wahl des Hauptpersonalrats mit folgenden Aufgaben beauftragen:

- Zusammenstellen der Zahlen der in der Regel Beschäftigten, die zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt sind, auf der Grundlage der von den jeweiligen örtlichen Wahlvorständen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen,
- Ermittlung des Anteils an Frauen und Männern in der Zusammenstellung nach Nummer 1,
- Verteilung auf die Gruppen in der Zusammenstellung nach Nummer 1, jeweils getrennt nach Frauen und Männern,
- Feststellung der Zahl der für den Hauptpersonalrat Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der Mittelbehörde, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern,
- Zusammenstellen der bei den Dienststellen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse,
- Weiterleiten von Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Geschäftsbereich der Mittelbehörde.

(2) Die beauftragten Wahlvorstände unterrichten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5 die örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde darüber, dass die dort genannten Angaben an sie zu übermitteln sind.

(3) Die beauftragten Wahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Nr. 5) eine Niederschrift.

(4) Die beauftragten Wahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich mit Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Angaben und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 3).

Vierter Teil

Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 45

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 1 bis 34 und 36 bis 42 entsprechend.

Fünfter Teil

Wahl der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats

§ 46

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats (§ 95 NPersVG) gelten die §§ 1 bis 34 und 36 bis 44 entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorschriften, die auf der Bildung von Gruppen beruhen, auf die Fachgruppen sinngemäß anzuwenden sind. ²Das gilt auch, wenn keine Fachgruppe zu bilden ist.

(2) Für Wahlvorstände der Schulstufenvertretungen gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Wahlausschreiben nach Ablauf von drei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 erlassen wird.

Sechster Teil

Wahl des Referendarpersonalrats

§ 47

Wahlvorstand, Durchführung der Wahl

(1) ¹Für die Wahl des Referendarpersonalrats wird ein Wahlvorstand aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt (§ 114 Abs. 2 Satz 5 NPersVG). ²Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern; ihm sollen eine Frau und ein Mann angehören.

(2) ¹Die Wahl des Referendarpersonalrats erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl); die §§ 33 und 34 gelten entsprechend. ²Die Wahlversammlung kann sich mit einfacher Mehrheit für eine Durchführung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) entscheiden; die §§ 29 bis 32 gelten entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Wahl Niederschrift.

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

§ 48

Berechnung von Fristen

¹Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ²Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 BGB gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 49

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ^{*1)}

(2) (gegenstandslos)

^{*1)} Red. Anm.: Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. September 1994 (Nds. GVBl. S. 434).

Anlage XIV

Die GEW empfiehlt den Schulen, den Wahlvorstand unmittelbar nach den Herbstferien zu bestellen.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Seminaren 2012

RdErl. d. MK v. 23.6.2011 – 14.4.1- 03061/4

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am 30.4.2012 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

- | | |
|---|--|
| 1. Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG) | bis Mitte Dezember 2011 |
| 2. Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV) | rechtzeitig danach, spätestens am 23.12.2011 |
| 3. Mitteilung der Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach männlich/weiblich, ggf. zusätzlich getrennt nach Fachgruppen an den Wahlvorstand der Niedersächsischen Landesschulbehörde | möglichst umgehend, spätestens am 10.1.2012 |
| 4. Aushang des Wahlausschreibens in den Schulen/ Seminaren (§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 Abs. 2 WO-PersV) | spätestens am 23.1.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012 spätestens am 24.1.2012 |
| 5. Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen/ Seminaren (§ 4 Abs. 2 WO-PersV) | unverzüglich danach |
| 6. Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 WO-PersV) | eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses |
| 7. Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 9 Abs. 2 WO-PersV) | zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens, spätestens am 6.2.2012 |
| 8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV) | spätestens am 27.2.2012 |
| 9. Tage der Stimmabgabe | 6.3. und 7.3.2012 |
| 10. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22, § 25 WO-PersV) | unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe |

- | | |
|---|--|
| 11. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand (§ 42, § 43 WO-PersV) | unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe, spätestens am 12.3.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012 spätestens am 13.3.2012 |
| 12. Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten (§ 24 WO-PersV) und Einladung zur konstituierenden Sitzung | unverzüglich danach |
| 13. konstituierende Sitzung (§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG) | spätestens am 20.3.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012 spätestens am 21.3.2012 |

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name, Vorname und Amtsbezeichnung sowie ggf. der Hinweis, zu welcher Fachgruppe bei den Schulstufenvertretungen die Wahlberechtigung besteht, aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

Schulpersonalrat/ Auszubildendenpersonalrat:	weiß
Schulbezirkpersonalrat:	gelb
Schulhauptpersonalrat:	blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren.

Hinweis:

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. vom 24.7.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi.niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

Notizen